



19/SN-207/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780
 Fernkopierer 73 79 95
 Telefon 0222/7500 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.730/29-Pr.7/89

Koär. Dr. Horak / 5435

An das
 Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Parlament
1016 Wien

Betr.: Entwurf eines Umweltverträglich-
 keitsprüfungsgesetzes;

Ressortstellungnahme

Schrift GESETZENTWURF
 Z 31 GE/10/89

Datum: 24. JULI 1989

Verteilt: 28. Juli 1989 *Dolf*

JKleinigrober

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeckt sich,
 25 Exemplare seiner u.e. an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend
 und Familie abgefertigten Stellungnahme zum Entwurf eines Umweltver-
 träglichkeitsprüfungsgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 10. Juli 1989

Für den Bundesminister:

Jelinek

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Koäl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780
 Fernkopierer 73 7995
 Telefon 0222 / 7500 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Dr. Horak / 5435

Geschäftszahl 14.730/29-Pr.7/89

An das
 Bundesministerium für Umwelt, Jugend
 und Familie

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Radetzkystr. 2
1031 Wien

Betr.: Entwurf eines Umweltverträglich-
 keitsprüfungsgesetzes;

Ressortstellungnahme

zu do. Zl. 03 4751/2-4/89 vom 13.4.1989

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beehrt sich das ho. Ressort folgendes mit-
 zuteilen:

A. Allgemeines

I. Mit dem vorgelegten Entwurf werden im wesentlichen folgende Ziele ver-
 folgt:

1. Umfassende Prüfung aller Umweltauswirkungen eines Projektes in einer Gesamtschau.
2. Verstärkte Einbindung der Öffentlichkeit.
3. Verfahrenskonzentration.

Diese Ziele sind auch aus ho. Sicht anzustreben, sofern sie dazu bei-
 tragen, daß insbesondere bei Großprojekten Gefahren für die Umwelt von
 vornherein so gering wie möglich gehalten werden, eine breite Zustimmung
 der Bevölkerung erzielt werden kann und trotzdem eine Verwirklichung
 des Projekts in einer angemessenen Zeit möglich ist.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben dagegen ist sicher nicht von den im
 Regierungsübereinkommen festgelegten Zielen der Verwaltungsvereinfachung
 und der Verfahrensbeschleunigung getragen, sondern äußerst umständlich,

- 2 -

unübersichtlich sowie zeit- und kostenintensiv gestaltet. Das vorgesehene Verfahren wird nämlich nicht als Teil eines Bewilligungsverfahrens durchgeführt, sondern als eigenes Verfahren vor einer eigenen Behörde, wobei teilweise bewährte Behördenzuständigkeiten abgeändert werden. Durch viele unklare Begriffe und Regelungen wird es zu einer Vielzahl von Vollziehungsproblemen kommen. Da großteils keine Fristen für behördliche Handlungen vorgesehen sind und den Parteien auch keine Säumnisbehelfe zur Verfügung stehen, ist zu befürchten, daß dieser Verfahrensabschnitt lange Zeit in Anspruch nehmen wird und dadurch für den Projektwerber auch mit hohen Kosten verbunden ist. Eine weitere Kostenbelastung für diesen ergibt sich auch daraus, daß es - wie noch in den Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen zu zeigen sein wird - nahezu völlig in das Belieben der Behörde gestellt ist, auch noch während des Verfahrens weitere detaillierte Unterlagen über das Projekt zu fordern.

Es ist daher zu befürchten, daß dieses Verfahren investitionswilligen Unternehmen weitere zusätzliche Belastungen auferlegen wird. Dies kann sich in einer Vielzahl von Fällen zum Nachteil für die Umwelt auswirken, weil die Errichtung neuer Anlagen mit fortschrittlichen umweltfreundlichen Technologien als Ersatz für alte umweltschädlichere stark verzögert würde. Es könnte sogar dazu kommen, daß eine Genehmigung selbst derartiger umweltfreundlicher Anlagen gar nicht mehr möglich sein wird. Denn selbst bei Anwendung von Technologien, die dem neuersten Stand der Technik entsprechen, muß stets mit Emissionen gerechnet werden, die das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung negativ beeinflussen werden. Es ist nicht abzusehen, wie die Bewilligungsbehörden unter dem verstärkten Druck der öffentlichen Meinung dann entscheiden werden.

- II. Bei Bergbauanlagen ist die vorgesehene Neuregelung des Verfahrens auch aufgrund der abweichenden Behördenzuständigkeit problematisch: Das Bergwesen wird in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen (siehe Art. 102 Abs. 2 B-VG). Bergbehörden sind die Berghauptmannschaften und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (§ 193 Abs. 1 des Berggesetzes 1975). Mit bergbaulichen Tätigkeiten sind Gefahren verbunden, die in anderen Industriezweigen im selben Maße nicht auftreten.

- 3 -

Diese Besonderheiten sind vor allem in der Standortgebundenheit des Bergbaus begründet, die sich aus der Bindung der Vorkommen mineralischer Rohstoffe in der Erdkruste und in dem Zwang, den Vorkommen bei deren Abbau ständig zu folgen, ergeben, woraus sich eine außerordentlich große Variationsbreite ergibt. Auch kommt hinzu, daß bei ein und demselben Vorkommen die Arbeitsbedingungen in weiten Grenzen wechseln können. Die bergbaulichen Verfahren, die Bergbauanlagen, die beim Bergbau verwendeten Betriebseinrichtungen u.dgl. haben sich zwangsläufig nach den jeweils gegebenen unterschiedlichen Gebirgsverhältnissen zu richten. Die damit verbundenen äußerst großen Gefahren lassen den Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen eine erhebliche Bedeutung zu kommen. Daraus erklärt sich eine Reihe von Sonderregelungen im Bergrecht, wie etwa Sonderregelungen im Interesse des Arbeitnehmerschutzes. Dies alles veranlaßte den Gesetzgeber, eine besondere bergbehördliche Aufsicht vorzusehen und die Bergbehörden zur Realisierung der Aufsichtszwecke zu ermächtigen, von sich aus sehr weitgehende aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen (siehe hiezu auch das VfGH-Erk. vom 5.12.1987, B 298/86, B 1222/86). Aus diesem Grund sind in den EG-Staaten jeweils mit der Durchführung der UVP bei Bergbauvorhaben die Bergbehörden betraut worden. Dies sieht auch ein entsprechender bundesdeutscher Gesetzentwurf vor. Im besonderen sei darauf hingewiesen, daß beim Bergbau seit jeher oberstes Prinzip die Gewährleistung der Sicherheit der im Bergbau Tätigen ist. Diesem Erfordernis hat sich alles andere unterzuordnen. Aus diesen Gründen wurden für den Bergbau Fachbehörden eingerichtet. Es erscheint kaum vertretbar, von im Bergbau unkundigen allgemeinen Behörden den Rahmen abstecken zu lassen, in dem die Bergbehörden tätig werden dürfen, gegebenenfalls zu Lasten der Sicherheit der im Bergbau Tätigen.

Die Durchführung der UVP durch eine nicht sachbezogene Behörde (den Landeshauptmann), insbesondere die Auswahl der Sachverständigen, aber auch die Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 des Entwurfes, ob mit dem Vorhaben keine oder nur geringfügige oder nur solche Auswirkungen im Sinne des § 2 verbunden sind, die in den durchzuführenden Verwaltungsverfahren ausreichend beurteilt werden können, sodaß eine UVP entfallen kann, muß daher für Vorhaben, die einer bergrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen, nachdrücklich abgelehnt werden.

- 4 -

Soweit die vorgesehene Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Durchführung der UVP mit der im § 12 Abs. 3 des Entwurfes vorgesehenen Verfahrenskonzentration begründet wird, so greift diese gerade dann nicht, wenn das gemäß § 3 des Entwurfes durchzuführende Verfahren - wie z.B. das bergrechtliche Verfahren - in unmittelbarer Bundesverwaltung zu führen ist. Außerdem ist die vorgesehene Verfahrenskonzentration nur eine teilweise, weil nach landesrechtlichen Vorschriften zu erteilende Bewilligungen oder Genehmigungen nicht eingeschlossen sind.

Es sollte daher - auch aus verfassungsrechtlichen Gründen (vgl. die Ausführungen unter Pkt. V) - überlegt werden, ob es nicht zweckmäßiger wäre, Bergbauanlagen überhaupt vom Geltungsbereich des UVP auszunehmen und stattdessen die Regelungen im Berggesetz so auszubauen, daß auf dieser Grundlage eine gleichwertige Prüfung gewährleistet ist. Derartige Bestrebungen gibt es auch in der Bundesrepublik Deutschland, in der zwei Gesetzesentwürfe (Entwurf der deutschen Bundesregierung betr. ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.6.1985 über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und Gesetzesentwurf der deutschen Bundesregierung betr. eine Änderung des Bundesberggesetzes, Bundestag - Drucksache 11/4015) vorsehen, daß bei bergbaulichen Vorhaben die UVP nicht entsprechend dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates, sondern nach dem Bundesberggesetz, das zu diesem Zweck novelliert werden soll, durchzuführen ist.

Zumindest sollte vorgesehen werden, daß bei Vorhaben im Bereich des Bergbaus jedenfalls die jeweils zuständigen Bergbehörden auch das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchzuführen haben. Dies sollte dadurch sichergestellt werden, daß dem § 16 des Entwurfes ein § 17 samt Überschrift mit folgendem Wortlaut angefügt wird:

"Bergbauvorhaben

§ 17. Bei Bergbauvorhaben sind die in den §§ 5 bis 11, 12 Abs. 2 und im § 14 genannten Aufgaben von den Bergbehörden wahrzunehmen."

- 5 -

Auf eine solche Weise müßte den Besonderheiten des Bergbaus besser Rechnung getragen werden.

III. Da das neu eingeführte Sonderverfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und die daran anschließenden Bewilligungsverfahren neuen Zuständigkeitsregelungen unterworfen werden, die teilweise sehr unklar formuliert sind, ist mit einer Vielzahl von Schwierigkeiten bei deren Vollziehung zu rechnen, während das damit angestrebte Ziel einer Verfahrenskonzentration nur sehr beschränkt erreicht wird. So fehlt etwa jede Regelung für den Fall, daß sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer erstreckt. Weiters ist unklar, ob es gegen Entscheidungen des Landeshauptmannes einen Instanzenzug geben soll und welcher Bundesminister dann zuständig wäre, wenn Bewilligungen nach mehreren bundesgesetzlichen Vorschriften, deren Vollziehung in den sachlichen Bereich verschiedener Bundesministerien fällt, erforderlich sind. Vor allem bei Rechtsmitteln gegen verfahrensrechtliche Bescheide wird diese Frage aufgrund des vorliegenden Gesetzesentwurfes nicht eindeutig zu beantworten sein. Auch fehlen klare Regelungen, wer in Verfahren zuständig sein soll, in denen derzeit ein Bundesminister als erste Instanz vorgesehen ist. Schließlich hätte es in jenen Fällen, in denen für ein Projekt mehrere Leitverfahren in Betracht kommen, entsprechend den Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 des Entwurfes der Projektwerber völlig in der Hand, durch freie Wahl "seines" Leitverfahrens auch über Behördenzuständigkeit und Instanzenzug frei zu bestimmen. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu den §§ 4 und 12 hingewiesen.

IV. Im Zuge des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens sollen offenbar (dies geht aus dem Entwurf jedoch nicht zweifelsfrei hervor, vgl. die Ausführungen zu § 2) ausschließlich und isoliert die Umweltauswirkungen des Vorhabens betrachtet werden, ohne daß auch dessen andere Vor- und Nachteile, selbst wenn diese bedeutend und als rechtliche Voraussetzung für eine Genehmigung erforderlich sind, in die Prüfung miteinbezogen werden. Andererseits sind die im Entwurf genannten Umweltauswirkungen auch bei jenen Projekten miteinzubeziehen, bei denen diese gar nicht als rechtliche Genehmigungsvoraussetzung vorgesehen sind und daher auch in keinem Fall zu einer Abweisung des Projektes führen dürfen. Der Öffent-

- 7 -

lichkeit wird daher im Umweltverträglichkeitsgutachten nur ein Teil der Auswirkungen eines Projektes zugänglich gemacht und daher keine umfassende Informationsgrundlage für die Ausübung demokratischer Rechte geboten, die dadurch in bedenklicher Weise eingeschränkt werden.

Weiters wird der angestrebte Erfolg des Entwurfes, die Einwände der Bevölkerung gegen Großprojekte in rechtlich geregelte Bahnen zu lenken, dadurch kaum erzielt werden können, weil es für viele unverständlich sein wird, daß ein Projekt bei einigen negativen Umweltfolgen trotzdem genehmigt werden muß, weil seine rechtlich zu prüfenden Vorteile auf anderen Gebieten überwiegen oder die negativ bewerteten Folgen gar nicht als Genehmigungsvoraussetzung zu prüfen sind.

Ein derart aufwendiges Verfahren könnte seinen Zweck daher nur dann erfüllen, wenn es sich

1. an den gesetzlichen Genehmigungstatbeständen orientiert und
2. in diesem Rahmen alle rechtlich geregelten Entscheidungsvoraussetzungen umfassend prüft.

V. Im Anschluß daran ergeben sich bei der vorgesehenen umfassenden Prüfung der Umweltauswirkungen auch verfassungsrechtliche Probleme. Viele der in § 2 genannten Kriterien dürfen nämlich nach der Kompetenzverteilung gar nicht vom Bundesgesetzgeber geregelt werden. Wenn diese nach dem Entwurf zwar wohl keiner neuen Genehmigungskriterien darstellen sollen, sondern lediglich im Rahmen bundesgesetzlich geregelter Verfahren "berücksichtigt" werden sollen, wobei völlig unklar ist, was dies zu bedeuten hat, ist auch dies verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Berücksichtigung kompetenzfremder Materien ist zwar nicht schlechthin unzulässig. So hat der VfGH im Erk. vom 13.6.1980, Slg. 8831, ausgesprochen, daß jeder Gesetzgeber verhalten sei, bei seiner Regelung alle in Betracht kommenden Rechtsvorschriften der gegenteiligen Gebietskörperschaft zu berücksichtigen und damit gewissermaßen ein "Berücksichtigungsgebot" normiert. Es darf hiebei jedoch nicht in den "Kernbereich" der kompetenzfremden Materie eingegriffen werden (siehe auch Schäffer/Onz, "Umweltverträglichkeitsprüfung", Manz 1988, Seite 89 f.).

Da jedoch die Tragweite der Berücksichtungspflicht in den einzelnen Bewilligungsverfahren gemäß dem Entwurf - wie erwähnt - unklar bleibt, kann ein Eingriff in diesen Kernbereich durch diesen Entwurf nicht ausgeschlossen werden.

Um diese Bedenken zu beseitigen wurde als Anlage eine Änderung des Art. 11 Abs. 2 B-VG vorgeschlagen, die ein Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz kompetenzrechtlich abdecken soll. Die Bestimmung in dieser Form ist aus ho. Sicht jedoch abzulehnen. Aus dem Begriff "Umweltverträglichkeitsprüfung" geht nicht hervor, zu welchen Regelungen der Bundesgesetzgeber nun zuständig werden soll. Falls er lediglich zur Regelung des entsprechenden Verfahrens ermächtigt werden soll, wäre die Bestimmung überflüssig, denn ein derartiges Vorgehen wäre schon durch den Kompetenztatbestand "Verwaltungsverfahren" abgedeckt. Geht man daher von der Sinnhaftigkeit eines eigenen Kompetenztatbestandes aus, so muß daraus geschlossen werden, daß der Bundesgesetzgeber auch zu materiell-rechtlichen Regelungen befugt sein soll. Dies könnte einerseits bedeuten, daß der Bundesgesetzgeber zur Festlegung von Prüfkriterien auf Sachgebieten aus dem Zuständigkeitsbereich der Länder ermächtigt werden soll, ohne daß dadurch neue Genehmigungsvoraussetzungen geschaffen werden können. Dies wäre jedoch aus den im Punkt IV angeführten Gründen wenig sinnvoll. Andererseits besteht die Gefahr, daß dadurch die Möglichkeit einer nahezu unbegrenzten Vorschreibung weiterer Genehmigungsvoraussetzungen aus Umweltschutzgründen eröffnet wird. Dies führte zu einer weitgehenden Aushöhlung der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder und damit nach ho. Auffassung zu einer wesentlichen Änderung im Sinne einer Einschränkung des bundesstaatlichen Grundprinzipes, die nach ho. Auffassung als Gesamtänderung der Bundesverfassung gem. Art. 44 Abs. 3 B-VG einer Volksabstimmung zu unterziehen wäre. Überdies würde ein derartig verstandenes Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zu einer Änderung einer Vielzahl bundesgesetzlicher Vorschriften über die Zulässigkeit von Projekten führen, die - ohne die erforderlichen Sachzusammenhänge zu beachten - unsystematisch in die einzelnen Materien eingreifen würden.

Einer Verfassungsbestimmung in der vorgelegten Form kann daher aus ho. Sicht keinesfalls zugestimmt werden.

Weiters begegnet der Entwurf auch insofern verfassungsrechtlichen Bedenken, als er einzelne Aufgaben aus dem Bereich von in unmittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehender Angelegenheiten, etwa Angelegenheiten im Rahmen des Kompetenztatbestandes "Bergwesen", dem Landeshauptmann zur Vollziehung zuweist (siehe z.B. § 5 Abs. 3 des Entwurfes). Es erscheint jedoch fraglich, ob dies durch Art. 102 Abs. 3 B-VG gedeckt ist, da diese

- 9 -

Bestimmung nur ermächtigt, den Landeshauptmann mit der Vollziehung von im Abs. 2 angeführten Angelegenheiten zu beauftragen. Die Beauftragung des Landeshauptmannes mit einzelnen Aufgaben aus dem Bereich der in Art. 102 Abs. 2 R-VG angeführten Angelegenheiten erscheint hingegen durch Abs. 3 leg.cit. nicht gedeckt. Schließlich sind auch zahlreiche Einzelbestimmungen des Entwurfes verfassungsrechtlich zumindest bedenklich, worauf in den Ausführungen zu diesen Bestimmungen näher einzugehen ist.

VI. Es muß auch darauf bestanden werden, daß durch ein Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz die Zuständigkeitsverteilung nach dem Bundesministeriengesetz 1986 unangetastet bleibt. Der vorgelegte Entwurf steht mit dieser jedoch nicht im Einklang.

Mit der Vollziehung der §§ 1 bis 6, 8 bis 11, 13 und 14 sowie des § 16 des Entwurfes soll gemäß Art. III § 2 Abs. 7 des Entwurfes der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut sein. Eine Begründung, woraus sich die Zuständigkeit des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie ableitet, wird nicht gegeben. Hiezu ist zu bemerken, daß dem genannten Bundesministerium aufgrund des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBI.Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 87/1987, nur die "allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes", darunter auch die "allgemeinen Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung" zugewiesen sind. Bei den im Anhang I des Gesetzesentwurfes angeführten Vorhaben handelt es sich jedoch nicht um allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes, sondern um Angelegenheiten, die in untrennbarem Zusammenhang mit dem jeweils in Betracht kommenden Vorhaben stehen und daher im Rahmen jener Verwaltungsmaterie zu regeln sind, der dieses Vorhaben zuzuordnen ist (siehe hiezu auch das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 8.7.1981, Zl. 691 406/14-V/2/81, betreffend Umweltschutz, Ministerialkompetenz).

Auch für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Zuge des jeweiligen Leitverfahrens muß die Zuständigkeit des für diesen Sachbereich verantwortlichen Bundesministers unbedingt gewahrt bleiben, wenn es nicht zur Zerschlagung historisch gewachsener Rechtsgebiete und zur Zersplitterung der politischen Verantwortlichkeiten kommen soll.

VII. Der Entwurf sieht eine erweiterte Bürgerbeteiligung im Rahmen des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens vor. Damit erhebt sich die Frage, wie er sich zu dem im Rahmen des AVG geplanten Bürgerbeteiligungsverfahren (vgl. die Regierungsvorlage zur Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, Nr. 240 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP und die damit im Zusammenhang stehende Regierungsvorlage betr. ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, 239 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP) verhalten soll. Über dieses Verhältnis findet sich in den Erläuterungen des gegenständlichen Entwurfes lediglich in den Ausführungen zu § 5 Abs. 3 des Entwurfes der Hinweis, daß die Umschreibung des Kreises der Anhörungsberechtigten sich am § 36 d des "Entwurfes einer AVG-Novelle zum Bürgerbeteiligungsverfahren" orientiere. Dazu ist anzumerken, daß die die Bürgerbeteiligung betreffenden Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes nicht unwesentlich von den entsprechenden Bestimmungen in der oben angeführten Regierungsvorlage abweichen und daher zu diesen Bestimmungen in einem gewissen Spannungsverhältnis stehen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob für die geplante Berücksichtigung von Bürgerbeteiligungsverfahren im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz noch ein Anwendungsbereich bleibt, wenn das im Entwurf vorliegende Gesetzesvorhaben tatsächlich realisiert werden sollte. Dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen der schon angeführten Regierungsvorlage betreffend eine Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nämlich zu entnehmen, daß das "Bürgerbeteiligungsverfahren" insbesondere auch deshalb verankert werden soll, da "die Probleme des Umweltschutzes, große Bauwerke, wichtige Planungsvorhaben, in die Zukunft wirkende Maßnahmen bei den Menschen eine Retroffenheit erzeugen, die stärker als in früherer Zeit das Bedürfnis einer Demokratisierung und die Bereitschaft zu mehr Mitbestimmung und Mitverantwortung" geboten erscheinen lassen. In der angeführten Regierungsvorlage wird das Recht zur Stellungnahme nur Personen, die zum Gemeinderat einer Gemeinde jenes politischen Bezirks, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll oder

- 11 -

eines unmittelbar angrenzenden politischen Bezirks wahlberechtigt sind, eingeräumt (siehe § 36 c Abs. 1 der Regierungsvorlage). Die Einräumung einer Rechtsmittelbefugnis an Natur- und Umweltschutzvereinigungen ist hingegen nicht vorgesehen. Wenn nun im vorliegenden Entwurf für Vorhaben, für die eine UVP vorgesehen ist, Verfahrensvorschriften offensichtlich aus den gleichen Überlegungen, die der Regierungsvorlage betreffend eine Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zugrunde liegen, vorgesehen werden und jedermann ohne sachlichen oder örtlichen Bezug zum Vorhaben das Recht auf Teilnahme am Bürgerbeteiligungsverfahren eingeräumt werden soll und außerdem Natur- und Umweltschutzorganisationen ohne Rücksicht auf sachlichen oder örtlichen Bezug zum Vorhaben eine Rechtsmittelbefugnis gegen die Nichtberücksichtigung oder nicht zureichende Berücksichtigung des Umweltverträglichkeitsgutachtens in der Sachentscheidung erhalten sollen, so fehlt hierfür jede sachliche Begründung dieser abweichenden Regelung. Eine Bürgerbeteiligung, die über die in der genannten Regierungsvorlage vorgesehene hinausgeht, ist aus ho. Sicht abzulehnen.

Außerdem geht aus dem Entwurf nicht klar hervor, ob jene Personen, die zu einer Stellungnahme berechtigt sind, im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nur Beteiligten- oder zumindest teilweise - Parteistellung haben.

Nach ho. Auffassung sollten die Regelungen über Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und Bürgerbeteiligungsverfahren unbedingt aufeinander abgestimmt werden. Da eine Bürgerbeteiligung - wie aus den Erläuterungen zu der angeführten Regierungsvorlage über eine Änderung des AVG hervorgeht - sowieso nur für Großprojekte vorgesehen werden soll und auch nur bei diesen sinnvoll wäre, wäre es zweckmäßig, die Bürgerbeteiligung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu regeln. Dabei wäre klarzustellen, daß den Bürgern, die zu einer Stellungnahme berechtigt sind und die in keinem Genehmigungsverfahren Parteistellung haben, nur Beteiligtenstellung zukommt. Auch die Rechtsmittelbefugnis der in § 13 des Entwurfes genannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen ist abzulehnen:

Die sachliche Rechtfertigung für diese Bestimmung ist zumindest zweifelhaft. Vor allem aber besteht die Möglichkeit von Mißbräuchen. So könnten

etwa Gruppen, die sich den Kampf gegen bestimmte Unternehmen zum Ziel gesetzt haben, nach zehn Jahren völlig legal dazu übergehen, alle Verfahren, die diese Unternehmen betreffen, zu verzögern. Zudem besteht die Gefahr, daß die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie aufgrund des Abs. 2, die ja jährlich anzupassen ist, einmal fehlerhaft ist. Schließlich ist zu bedenken, daß sich über solche Vereinigungen auch ausländische Staatsbürger, die nicht in Österreich wohnhaft sind, jederzeit in die Verfahren einmengen könnten, wie sie dies bisher bereits bei Informationsveranstaltungen getan haben.

Um die Anliegen der Bürger und des Umweltschutzes auch im Berufungsverfahren zu wahren, ohne das Verfahren dadurch wesentlich zu erschweren und zu verzögern, wäre es daher sachgerechter und zielführender, den Landesumweltanwälten sowie den betroffenen Gemeinden Parteistellung und Berufungsrecht zu gewähren. Dabei wäre jedoch darauf zu achten, daß sie bei der Ausübung dieser Rechte ihren Zuständigkeitsbereich nicht überschreiten dürfen. Auch könnte überlegt werden, im Einklang mit § 79a GewO 1973 ein "Umweltinspektorat", welches beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie einzurichten wäre, mit der im § 13 vorgesehenen Rechtsmittelbefugnis zu betrauen.

VIII. Im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung und mit einigen anderen Fragen ist auch die Übereinstimmung des Entwurfes mit der entsprechenden EG-Richtlinie vom 27.6.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten zu beurteilen. Dazu ist festzustellen, daß der vorgelegte Entwurf vielfach weit über die in dieser Richtlinie vorgegebenen Anforderungen hinausgeht.

Für den EG-Bereich wird verlangt, daß die "betroffene Öffentlichkeit" auf verschiedene Weise in das Verfahren einzubinden ist. Dabei bleibt es den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen, den betroffenen Personenkreis zu bestimmen. Diese Anforderung ist in der österreichischen Rechtsordnung bereits derzeit weitgehend verwirklicht. Dazu wird insbesondere auf den weiten Nachbarbegriff der Gewerbeordnung 1973 (75 Abs. 2) hingewiesen.

Auch in der Frage der Beteiligung anderer Staaten am Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (die EG-Richtlinie verlangt nur eine Beteiligung anderer Mitgliedstaaten) geht der Entwurf bedeutend über die EG-Richtlinie hinaus.

IX. Die größten Abweichungen ergeben sich jedoch bei der Liste der erfaßten Projekte. Die EG-Richtlinie über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 25.6.1985 (85/337/EWG) gibt in ihrem Anhang I einen vernünftigen Rahmen vor, welche Projekte darunter fallen und folglich einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Auch aufgrund des hohen Kosten- und Zeitaufwands, der für einen Projektwerber mit der UVP verbunden ist, erachtet das ho. Ressort eine gesetzliche Umweltverträglichkeitsprüfung nur bei solchen Großprojekten (entsprechend der EG-Richtlinie) als gerechtfertigt.

Wenn bereits - wie in Österreich - derart strenge innerstaatliche Regelungen zum Schutz der Umwelt bestehen (und überdies auch noch weitere, wie Abfallwirtschaftsgesetz und Wasserrechtsgesetznovelle, geplant sind), so muß umso mehr mit der in der EG-Richtlinie im Anhang I genannten Projektliste auch für ein österreichisches Umweltverträglichkeitsprüfungsgebot das Auslangen gefunden werden, um die Interessen der Umwelt ausreichend zu schützen.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Absicht, den Geltungsbereich des Gesetzes weit über jenen der EG-Richtlinie hinausgehend auf nahezu alle Vorhaben auszudehnen - wobei bei vielen Projekten überhaupt jegliche Grenzsetzung fehlt - kann wohl nur von der Philosophie getragen sein, daß "das beste Projekt aus der Sicht der Umweltpolitik immer noch dasjenige ist, das überhaupt nicht zustande kommt".

Der Anhang I ist daher als viel zu weitreichend vollkommen abzulehnen.

X. Es sollte daher geprüft werden, ob die angestrebten Ziele des Entwurfs nicht anstatt durch ein neuartiges zusätzliches Gesetz, das das System der österreichischen Rechtsordnung und der bestehenden Zuständigkeitsregelungen vielfach durchbricht und nur zu einer Reihe von Vollzugsproblemen, überaus langen und aufwendigen Verfahren sowie zu erheblichen Zusatzkosten für die Verwaltung (die im Entwurf angeführten Mehrkosten werden nach ho. Auffassung bei weitem überschritten werden, siehe dazu die Ausführungen im Besonderen Teil) führen wird, besser durch Änderungen im Rahmen des Systems der österreichischen Rechtsordnung erreicht werden können. Dazu gäbe es schon im geltenden Recht zahlreiche Ansatzpunkte. So sind etwa im Berggesetz 1975 oder im Starkstromwegegesetz für Starkstromwege mit einer Spannung von mehr als 100 kV vor deren Genehmigung

umfassende Prüfungen vorgeschrieben, bei denen in einem gesetzlichen Rahmen nahezu alle Auswirkungen eines Projekts gesamthaft erfaßt werden. Als Ansatzpunkt für eine Verfahrenskonzentration könnten etwa § 14 LRG-K, § 50 Abs. 2 des Forstgesetzes oder § 14 des Sonderabfallgesetzes angesehen werden. Im Bereich der gewerblichen Betriebsanlagen finden sich sowohl in der Gewerbeordnung i.d.F. der Gewerberechtsnovelle 1988 als auch im neuen Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen weitreichende und auch international gesehen äußerst strenge Bestimmungen zum Schutz der Umwelt, sodaß für diese Anlagen bereits jetzt die Berücksichtigung ökologischer Auswirkungen gesetzlich normiert und festgeschrieben ist. Nach ho. Auffassung könnte daher durch Novellierung anderer Gesetze, wie insbesondere des AVG und derjenigen besonderen Verwaltungsgesetze, nach welchen für ein Vorhaben bzw. eine Anlage Genehmigungen bzw. Be- willigungen zu erteilen sind, das Auslangen gefunden werden. Damit wäre auch eine verstärkte Wahrnehmung der Umweltbelange durch die mit der Materie bereits vertrauten Behörden im Rahmen der von ihnen durchzuführenden Verfahren gewährleistet, womit auch im Sinne der Projektwerber den Grundsätzen der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung am besten entsprochen werden könnte.

Ergänzend darf auch auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Stellungnahme des früheren Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17.9.1985, Zl. 14.730/3-I/1/85, zum entsprechenden Entwurf eines Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes aus dem Jahre 1985 hingewiesen werden, die nach wie vor auch zu diesem Entwurf gelten.

B. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Im Titel sollte klar zum Ausdruck kommen, wer der UVP unterliegt bzw. daß nur bestimmte Vorhaben der UVP unterliegen (vgl. dazu die Richtlinie des Rates der EG vom 27.6.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, 85/337/EWG, und die Bezeichnung des beabsichtigten einschlägigen Gesetzesvorhabens der BRD). Es wäre zweckmäßig, in einer der ersten Bestimmungen entsprechend der EG-Richtlinie die Begriffe "Projekt" und "Projektträger" zu definieren und dann einheitlich zu verwenden.

Zu § 1:

Die Formulierung "mit erheblichen Auswirkungen" und "vor der Inangriffnahme" bedürfen einer näheren Bestimmung im Gesetz.

Unter "Inangriffnahme" wäre z.B. auch bereits die gedankliche Beschäftigung mit einem Vorhaben, jedenfalls aber die Planung eines solchen zu verstehen; gemeint ist aber offensichtlich "vor Beginn der genehmigten Errichtung".

Da es sich auch um Vorhaben handeln könnte, die aus Sicherheitsgründen sogleich durchzuführen sind, sollte dies in der Formulierung berücksichtigt werden. Der letzte Halbsatz dieser Bestimmung sollte daher besser wie folgt lauten: "..... sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor Beginn der genehmigten Errichtung, wenn Gründe der Sicherheit jedoch den sofortigen Beginn der Errichtung erfordern, unmittelbar danach, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen."

Weiters sollte entweder in dieser Bestimmung oder in § 3 Abs. 6 eindeutig klargestellt werden, daß die notwendigen Vorarbeiten zur Vorbereitung des Projektes auch schon vor Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zulässig sind.

Zu § 2:

Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Bestimmung wird auf die Ausführungen unter A. Allgemeines unter Punkt V. hingewiesen.

Einwände gegen diese Bestimmung ergeben sich vor allem aber auch daraus, daß sie äußerst weit und unklar formuliert ist und viele unbestimmte Begriffe enthält. Es geht aus ihr nicht eindeutig hervor, ob ausschließlich ökologische Auswirkungen zu prüfen sind oder auch andere und ob es sich bei möglichen anderen Prüfkriterien um andere öffentliche oder auch um private Interessen handeln kann: so stellt sich etwa die Frage, ob die Vor- und Nachteile praktikabler Alternativen oder des Unterbleibens des Vorhabens, die gem. Z 3 zu prüfen sind, ausschließlich Vor- und Nachteile für die Umwelt sein sollen oder ob etwa auch Vor- und Nachteile in volkswirtschaftlicher Hinsicht dargelegt werden können. Aus Z 4 geht nicht klar hervor, ob die Standort- und Trassenvarianten nur in ihren Umweltauswirkungen oder auch in ihren Auswirkungen auf private Rechte darzulegen sind.

Abgesehen von diesen Unklarheiten erfordert diese Bestimmung, daß bei jeder Art von Projekt eine unklare Vielzahl von Auswirkungen geprüft wird, ohne Rücksicht darauf, ob diese Auswirkungen bei einem bestimmten Projekt überhaupt eine Rolle spielen können und ob sie - wie schon unter A. Allge-

- 17 -

meines unter Punkt IV ausgeführt - in einem Genehmigungsverfahren überhaupt rechtlich erheblich sind. In der vorliegenden Form wird diese Bestimmung daher abgelehnt.

Es wäre wesentlich sachlicher und zielführender, in den einzelnen Materiengesetzen für bestimmte Großprojekte eine umfassende Studie über deren Vor- und Nachteile anzuordnen und dabei in diesen Gesetzen genaue Kataloge aller jener Auswirkungen festzulegen, die dabei geprüft werden sollen. Diese Kataloge könnten dann in Verordnungen für einzelne Arten von Projekttypen noch genauer bestimmt werden. Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen, in denen das holländische Modell eines "Pflichtenheftes" als rechtlich vorgeschriebene "check-list" abgelehnt wird, könnte dieses Modell in diesem Zusammenhang sehr wohl als Vorbild dienen. Insbesondere im Bereich der Bauwirtschaft werden derart genaue Prüfkataloge als Hilfestellung für Behörden und Sachverständige für unbedingt erforderlich gehalten. In diesem Bereich sollte sogar rechtlich sichergestellt werden, daß für jedes Einzelprojekt ein genauer, auf dieses Vorhaben abgestimmter Katalog vorgelegt werden muß. Dabei müßte auch dafür gesorgt werden, daß nachträgliche Änderungen dieses Kataloges, die sich im Zuge des Verfahrens, auch aufgrund von Stellungnahmen der betroffenen Bevölkerung, als notwendig erweisen, berücksichtigt werden müssen.

Im übrigen zeigt sich die Mangelhaftigkeit dieser Bestimmung u.a. in folgenden Einzelheiten:

Zu Z 1:

Die Wortfolge "einzel und insgesamt" ist unklar. In der lit. a stellt sich die Frage, welche Auswirkungen auf Menschen zu prüfen sind. In Frage kommen sowohl solche auf Leben und Gesundheit, die sich aus Umwelt-, Explosions- oder anderen Gefahren, etwa wegen mangelnder Sicherheit von Maschinen, ergeben können, Belästigungen sowie auch Eingriffe in die Rechtssphäre von Menschen. Weiters bedürfen die Begriffe "Ökosysteme" in der lit. c und "Kulturgüter" in der lit. e unbedingt einer näheren Bestimmung, weil sonst völlig unklar bleibt, was darunter zu verstehen ist. Weiters ist zu bedenken, daß die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens, beispielsweise auf das Klima oder auf Ökosysteme, im Hinblick auf die erforderliche Erfassung des Istzustands nur mit einem erheblichen Zeitaufwand zu beurteilen sein werden.

Zu Z 2:

In dieser Bestimmung können wohl nur solche Maßnahmen und "Bedingungen" berücksichtigt werden, die nach dem Stand der Technik auch möglich sind. "Bedingungen" können nach ho. Auffassung Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinflussen, umso mehr, als nach ho. Ansicht nicht schon ein Vorhaben, sondern erst die durch die Verwirklichung dieses Vorhabens entstandene Einrichtung Auswirkungen haben kann (vgl. § 10 Abs. 5).

Zu Z 3:

Zunächst ist zu bemerken, daß an dieser wie auch an anderen Stellen des Entwurfes dessen Lesbarkeit wesentlich gefördert werden könnte, wenn Fremdwörter vermieden werden.

Was die im Zuge der UVP durchzuführende Prüfung von Projektsalternativen betrifft, so muß doch nach der Sinnhaftigkeit solcher Untersuchungen gefragt werden, wo doch ein Genehmigungswerber nicht zur Antragstellung auf Genehmigung eines bestimmten Alternativprojektes verhalten werden kann. Weiters ist zu bedenken, daß gar nicht bei allen Projekten Alternativen in Frage kommen. So können etwa Bergbauanlagen nur dort errichtet werden, wo sich das Rohstoffvorkommen befindet, alle anderen Stadorte sind daher ausgeschlossen. Auch gibt es eine Vielzahl von Projekten, zu deren Gunsten keine zwangsweisen Eingriffe in Rechte anderer Personen vorgenommen werden dürfen, sodaß die Errichtung des Projekts von vornherein nur auf einem Standort in Frage kommt, bei dem die erforderlichen Rechte am Grundstück gegeben sind. Die Einschränkung der Prüfung auf "praktikable" Alternativen reicht zur Lösung dieser Probleme nach ho. Auffassung nicht aus. Es müßte vielmehr in den Materiengesetzen auch der Rahmen, in dem verschiedene Ausführungsmöglichkeiten eines Projektes geprüft werden dürfen, genau abgesteckt werden.

Nach ho. Auffassung ist es überflüssig, die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens gesondert zu prüfen, weil sich diese ohnehin aufgrund eines Umkehrschlusses aus den Vor- und Nachteilen des Projekts ergeben. Eine solche Bestimmung eröffnet lediglich ein weites Feld für politische Polemik und könnte bei den betroffenen Projekten zu einem Ersatz des marktwirtschaftlichen Systems durch eine Planwirtschaft führen, weil nun nicht mehr die Unternehmer, sondern staatl. Behörden über die

Durchführung der Projekte entscheiden könnten. Eine gesonderte Erörterung dieser Frage im Rahmen eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens wird daher entschieden abgelehnt.

Zu Z 4:

In dieser Bestimmung sollte nicht nur auf die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit einer Enteignung, sondern auf jede gesetzliche Möglichkeit eines Eingriffs in private Rechte Rücksicht genommen werden.

Zu dieser Bestimmung sowie zum gesamten Entwurf stellt sich schließlich die Frage, welche Rechtsnatur die Umweltverträglichkeitsprüfung eigentlich haben soll. Dies geht aus dem Entwurf keinesfalls eindeutig hervor und wird noch durch die Wahl unterschiedlicher, nicht näher bestimmter Begriffe erschwert.

§ 2 regelt die Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung. Demnach sind auf fachlicher Grundlage bestimmte Auswirkungen zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten und bestimmte Maßnahmen, Vor- und Nachteile darzulegen. Aus § 4 ff ergibt sich sodann, daß der Landeshauptmann aufgrund einer Umweltverträglichkeitserklärung ein bestimmtes Verfahren durchzuführen hat. Im Zuge dieses Verfahrens hat eine Projektgruppe aus Sachverständigen gem. den §§ 8 bis 10 ein Umweltverträglichkeitsgutachten zu erstellen. Dieses Gutachten ist dann gem. § 11 Abs. 1 zu veröffentlichen. Bei dem darauf folgenden öffentlichen Erörterungstermin sind demgegenüber "die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung" vorzustellen. Diese Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Niederschrift über den öffentlichen Erörterungstermin haben dann die zuständigen Behörden in den einzelnen Genehmigungsverfahren "zu berücksichtigen".

Der Entwurf lässt dabei viele Fragen offen.

Wessen Aufgabe ist es nun, die Kriterien nach § 2 "zu identifizieren", "zu beschreiben", "zu bewerten" und "darzulegen"? Die Worte "auf fachlicher Grundlage" deuten eher auf die Sachverständigen, denen im Zuge des Verfahrens auch eine wesentlich bedeutendere Rolle als dem Landeshauptmann zukommt, hin. Dagegen spricht jedoch das Wort "zu bewerten" weil dafür ein Wertmaßstab erforderlich wäre, der wohl nur ein rechtlicher sein kann, es aber nicht Aufgabe des Sachverständigen ist, Tat-

- 20 -

sachen rechtlich zu bewerten, sondern ausschließlich, diese Tatsachen festzustellen. Was sind gemäß § 11 Abs. 2 die "Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung"? Welche anderen Ergebnisse als das Umweltverträglichkeitsgutachten, das sowieso alle Stellungnahmen miteinbeziehen muß, können dabei in Frage kommen? Was bedeutet es, daß die in § 12 genannten Behörden die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung "zu berücksichtigen" haben? Soll damit etwa ein wesentlicher Grundsatz des Verwaltungsverfahrens, nämlich die freie Beweiswürdigung, eingeschränkt werden? Was bedeutet es, daß überdies auch die in den weiteren Genehmigungsverfahren tätigen Sachverständigen gesondert zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtet werden? Kann man aus der Formulierung, daß die Sachverständigen sie nur im Rahmen der an sie gestellten Fragen zu berücksichtigen haben, umgekehrt ableiten, daß die Behörde die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung unabhängig der von ihr zu prüfenden Fragen, nämlich der Genehmigungsvoraussetzungen, zu berücksichtigen hat, und daher auch nach Kriterien entscheiden muß, die rechtlich gar nicht als Genehmigungsvoraussetzungen vorgesehen sind?

Eine befriedigende Lösung all dieser Fragen könnte nur darin gefunden werden, daß eindeutig klargestellt wird, daß das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren ein Verfahrensabschnitt ist, in dem eine bestimmte Art des Beweises, nämlich ein umfassendes Sachverständigengutachten - darauf deuten z.B. die Erläuterungen auf Seite 32 zu § 12 hin - über alle Vor- und Nachteile eines Projektes im Rahmen der rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen, aufzunehmen und überdies eine mündliche Verhandlung, in der weitere Beweismittel aufgenommen werden können, durchzuführen ist. Dadurch wäre dieser besondere Verfahrensabschnitt ohne Schwierigkeiten in das System des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts einzuordnen und Zweifel über bedenkliche Abweichungen von diesem System wären beseitigt:

1. Es wäre klargestellt, daß der Landeshauptmann und nicht die Sachverständigen, die lediglich Anregungen geben könnten, den Gang des Verfahrens und die rechtlich erheblichen Beweisthemen allein zu bestimmen hätte.

2. Es wäre gewährleistet, daß sich das gesamte Verfahren ausschließlich an den rechtlichen Genehmigungstatbeständen zu orientieren hätte.
3. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung wäre nicht in Frage gestellt, weil das Sachverständigengutachten ebenso wie die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung und wie andere von der Behörde im weiteren Genehmigungsverfahren erhobene Beweismittel von dieser nach freier Überzeugung zu würdigen und ihrer Entscheidung zugrunde zu legen wäre.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Wendung "im Rahmen des jeweils angegebenen Verwaltungsverfahrens" ist nicht zutreffend, weil das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren gem. dem Entwurf als ein eigenes vorgelagertes Sonderverfahren gestaltet ist. Weiters geht aus den §§ 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 3 nicht eindeutig hervor, bei welchen Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Wenn auch § 3 Abs. 1 die Ausnahmemöglichkeit des § 5 (genauer sollte zitiert werden: § 5 Abs. 3) berücksichtigt, stehen § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 in dieser Hinsicht in Widerspruch zueinander, wobei auch nicht geklärt ist, wer im Streitfall über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung - analog zu § 358 der Gewerbeordnung 1973 - zur Entscheidung berufen sein soll:

§ 4 Abs. 1 normiert, daß der Projektwerber, falls für ein Vorhaben eine UVP erforderlich ist, eine Umweltverträglichkeitserklärung vorzulegen ist.

§ 5 Abs. 3 sieht demgegenüber vor, daß der Landeshauptmann aufgrund der vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung festzustellen hat, daß die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist.

Eine genaue Klärung der Frage, ob im Einzelfall eine UVP vorzunehmen ist, ist auch deshalb erforderlich, da der Anhang I, der all jene Vorhaben aufzählt, welche bereits aufgrund des vorliegenden Entwurfes der UVP unterliegen sollen, den nicht näher ausgeführten und äußerst unscharfen Begriff der "wesentlichen Änderung" enthält.

Nach ho. Auffassung sollte daher bereits im Gesetz selbst genau festgelegt werden, welche Projekte einer UVP unterliegen sollen. Falls es trotzdem Zweifelsfälle geben könnte, wäre entsprechend § 358 der Gewerbeordnung 1973 die Möglichkeit eines Feststellungsbescheides noch vor Abgabe einer U-

- 22 -

weltverträglichkeitserklärung vorzusehen, um dem Projektwerber unnötige Kosten zu ersparen.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich im Zusammenhang mit den Abs. 2 und 5 sowie mit den §§ 12 und 14 weiters folgendes - schon unter A. Allgemeines unter Punkt III. angedeutetes - Problem:

Laut § 3 Abs. 1 ist der Katalog des Anhanges I dafür maßgebend, ob für ein Projekt, und gegebenenfalls in welchem Verfahren als "Leitverfahren" eine UVP durchzuführen ist.

Aus Abs. 2 (ebenso wie aus den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Gesetzesstelle) ist der Wunsch der Redaktoren deutlich erkennbar, daß durch den jeweiligen Materiengesetzgeber die UVP auch für weitere Vorhaben vorgeschrieben werden möge.

Abs. 5 hält schließlich fest, daß auch dann, wenn ein Vorhaben unter zwei (oder mehr) Titeln einer UVP bedarf, eine solche nur einmal durchzuführen ist. In welchem Verfahren dies geschehen soll, bleibt jedoch, wie in den Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 ausdrücklich festgehalten, dem Konsenswerber überlassen.

So nun die Durchführung einer UVP auch in einem Landesverfahren vorgeschrieben wird, ergeben sich, je nachdem, ob der Konsenswerber die UVP in einem landesrechtlichen oder in einem Verfahren der mittelbaren Bundesverwaltung durchführen läßt, wesentliche Unterschiede in den Instanzenzügen der mittelbaren Bundesverwaltung: Wird die UVP im landesrechtlichen Verfahren durchgeführt, so wären wie bisher die verschiedenen Verfahren der mittelbaren Bundesverwaltung getrennt, und gewöhnlich von der Bezirksverwaltungsbehörde als erste Instanz, durchzuführen. So der Konsenswerber jedoch die UVP in einem Verfahren der mittelbaren Bundesverwaltung beantragt, wäre für sämtliche diese Verfahren der Landeshauptmann erste und einheitliche Instanz.

Eine solche Disposition des Konsenswerbers über die seine Anlage bzw. die über diese zu führenden Verfahren betreffende Behördenzuständigkeit erscheint schon an sich in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren bedenklich, noch mehr aber, bedenkt man die Auswirkungen, die die Entscheidung des Konsenswerbers über das "Leitverfahren" für die finanzielle Lage der Gebietskörperschaften haben soll (§ 14).

Zu § 3 Abs. 2:

Diese Bestimmung ist abzulehnen. Der Katalog jener Projekte, für die eine UVP vorgesehen werden soll, sollte vielmehr abschließend im Zusammenhang mit diesem Gesetz festgelegt werden. Soweit landesgesetzliche Sachgebiete davon betroffen wären, könnte dies in Form einer Verfassungsbestimmung oder einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG geschehen. Sonst bestünde die Gefahr, daß durch ein Landesgesetz auch schon bei Projekten von geringer Bedeutung ein derart aufwendiges Verfahren eingeführt wird.

Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß eine derartige Projektliste sich so weit wie möglich nach der EG-Richtlinie richten sollte.

Zu § 3 Abs. 3 und 4:

Diese Bestimmungen wären nach ho. Meinung in die die entsprechenden Materien grundsätzlich regelnden Gesetze aufzunehmen.

Die im Abs. 3 verankerte Anweisung an die Ausführungsgesetzgebung, detaillierte bundesrechtliche Vorschriften anzuwenden bzw. Starkstromwege einer UVP nach einem Bundesgesetz zu unterziehen, erscheint verfassungswidrig und wird von ho. abgelehnt. Eine derartige Verpflichtung des Ausführungsgesetzgebers widerspräche nämlich der Kompetenzverteilung.

Zu § 3 Abs. 5:

Die Wendung "aus demselben Anlaß" läßt nicht zweifelsfrei erkennen, unter welchen Voraussetzungen aus einem neuen Anlaß eine weitere UVP durchzuführen ist. Bei einer Investitionsentscheidung muß nämlich vorhersehbar sein, wann mit einem derart aufwendigen Verfahren gerechnet werden muß.

Zu § 3 Abs. 6:

Entsprechend der angeregten Einfügung im § 1 wäre dem § 3 Abs. 6 des Entwurfes folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht für Vorhaben, die aus Sicherheitsgründen sogleich durchzuführen sind (§ 1)".

Ebenso sollte auch an dieser Stelle die Möglichkeit zur Durchführung von Vorarbeiten berücksichtigt werden.

- 24 -

Schließlich stellt sich zu dieser Bestimmung die Frage, wie Anträge verfahrensrechtlich zu behandeln sind, wenn eine UVP noch nicht vorliegt (Zurückweisung, Abweisung? - fehlende verfahrensrechtliche Bestimmung). Wie soll bei reinen Anzeigeverfahren die Behörde eine Anzeige nicht zur Kenntnis nehmen können?

Zu § 4 Abs. 1:

Auf das Spannungsverhältnis dieser Bestimmung zu § 5 Abs. 3, das sich aus dem Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 ergibt, wird noch einmal hingewiesen.

Zur Wendung "dem Landeshauptmann" ist auch an dieser Stelle zu bemerken, daß unklar ist, welcher Landeshauptmann gemeint ist, wenn das Vorhaben zwei oder mehrere Bundesländer betrifft.

Gänzlich ungeklärt bleibt durch diese Regelung überdies, inwieweit die UVP den Gegenstand des zugehörigen Verwaltungsverfahrens absteckt, was insbesonders dann aktuell wird, wenn der Genehmigungsantrag nicht mit der Umweltverträglichkeitserklärung ident ist.

Warum die Vorlage einer Umweltverträglichkeitserklärung in fünffacher Ausfertigung verlangt wird, ergibt sich weder aus dem Text noch aus den Erläuterungen. Die Verpflichtung des Projektwerbers, die Umweltverträglichkeitserklärung in fünffacher Ausfertigung vorzulegen, wird daher im Hinblick auf die damit verbundenen hohen Kosten und Stempelgebühren nach dem Gebührengesetz abgelehnt. Vielmehr müßte eine Vorlage in zweifacher Form ausreichen, wobei bei Bedarf die Behörden Kopien der Unterlagen auf eigene Kosten zu erstellen hätten.

Diese Bestimmung sollte auch sprachlich überarbeitet werden: die Wendung "im Weg über die danach zuständige Behörde" sollte besser durch folgende Fassung ersetzt werden: "..... hat der Projektwerber anlässlich der Einleitung des nach § 3 maßgeblichen Verfahrens der danach zuständigen Behörde eine Umweltverträglichkeitserklärung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Behörde hat diese an den Landeshauptmann weiterzuleiten." Schließlich wäre eine einheitliche Wortwahl wünschenswert. Während im Gesetzesstext vom "maßgeblichen Verfahren" zur Bezeichnung des Verfahrens, in dessen Rahmen die UVP durchgeführt wird, gesprochen wird, verwenden die erläuternden Bemerkungen auch die Begriffe "Leitverfahren" und "normales Verfahren".

Zu § 4 Abs. 2:

In dieser Bestimmung werden vom Antragsteller für seine Umweltverträglichkeitserklärung bestimmte Mindestangaben gefordert. Diese können gem. Abs. 3 durch Verordnung näher bestimmt werden. Während des weiteren Verfahrens können gem. § 5 Abs. 2 und dem Anhang II ... zusätzliche Angaben verlangt werden. Gem. § 9 Abs. 2 hat der Projektwerber überdies die für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kosten all dieser Angaben und Auskünfte hat gem. § 14 Abs. 1 der Projektwerber zu tragen. Dazu ist zu bemerken:

Während man die Angaben gem. § 4 Abs. 2 noch mit Einschränkungen als unerlässliche Mindesterfordernisse für eine Beurteilung ansehen kann, gibt bereits § 4 Abs. 3 einen auch im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich weiten Ermessensspielraum für die nähere Ausführung des Abs. 2 durch Verordnung. So könnten bereits auf dieser Grundlage ohne jede Einschränkung sehr genaue Angaben, die möglicherweise aufwendige Privatgutachten erforderten, verlangt werden. Gem. § 5 Abs. 2 und dem Anhang II können dann nachträglich noch wesentlich umfangreichere und genauere Zusatzangaben verlangt werden als gem. § 4 Abs. 2 für die Umweltverträglichkeitserklärung gefordert werden. Dabei ist die Einschränkung gem. § 5 Abs. 2, daß die Vorschreibung nicht "unverhältnismäßig" sein darf, keineswegs befriedigend, weil sie nur zu noch aufwendigeren Verwaltungsverfahren führen wird. Zusaätzlich können dann von den Sachverständigen der Projektgruppe ohne jede Einschränkung die "erforderlichen" Auskünfte verlangt werden. Auf dieser Grundlage stünde es daher im Belieben der Projektgruppe, weitere umfangreiche Privatgutachten vom Projektwerber zu fordern.

Diese Regelungen sind geeignet, jede künftige Großinvestition, die in vielen Fällen - etwa als Ersatz einer Altanlage - dem Umweltschutz dienen wird, zu verhindern. Da jemand, der eine derartige Investition plant, nie vorhersehen kann, welche und wie umfangreiche Gutachten während des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens von ihm noch gefordert werden, deren Kosten er dann zu tragen hat, muß er stets mit einer für ihn nicht mehr vertretbaren Kostenbelastung durch dieses Verfahren rechnen. Im Übrigen widersprechen diese Bestimmungen auch dem Grundsatz der Amtswegigkeit des AVG, aus dem sich nur eine Mitwirkungspflicht des Antragstellers ergibt. Nach diesen Regelungen könnten dagegen wesent-

liche Teile des Ermittlungsverfahrens auf den Antragsteller verlagert werden. Dies wäre daher eine Abweichung vom AVG, die im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG nach ho. Auffassung nicht erforderlich und daher verfassungsrechtlich zumindest bedenklich ist.

Eine verfassungskonforme und wirtschaftlich tragbare Regelung wäre nur unter folgenden Voraussetzungen denkbar:

1. Vom Antragsteller dürften nur jene Angaben verlangt werden, die nur von ihm beigebracht werden können, als Grundlage für die UVP erforderlich sind und ihm auch wirtschaftlich zugemutet werden können.
2. Diese Angaben sollten grundsätzlich alle bereits in der Umweltverträglichkeitserklärung enthalten sein, Zusatzangaben während des Verfahrens sollten auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.
3. Welche Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung gefordert werden, sollte so weit wie möglich im Gesetz selbst bestimmt werden. Eine Verordnungsermächtigung, die eine nähere Regelung für einzelne Arten von Anlagen ermöglicht, müßte den Rahmen für derartige Regelungen klar eingrenzen. Insgesamt müßte für den Antragsteller bereits aus dem Gesetz selbst weitgehend erkennbar sein, mit welchen Anforderungen und daher auch mit welchen Kosten er zu rechnen haben wird.
4. Zusatzangaben dürften den unter Punkt 3 genannten Rahmen nicht überschreiten und müßten auf besondere Einzelfälle beschränkt bleiben, die im Gesetz genau zu bestimmen wären.

Im Übrigen ist zu bedenken, daß es dem Antragsteller - wie aus § 10 Abs. 2 hervorgeht - sowieso möglich ist, von sich aus weitergehende Unterlagen beizubringen, wenn er dies aus seiner Sicht für wirtschaftlich vertretbar hält.

Dazu sollte auch eine Regelung aus der EG-Richtlinie aufgegriffen werden:

Nach Art. 5 Abs. 3 können die Mitgliedsstaaten dafür sorgen, "daß die Behörden, die über zweckdienliche Informationen verfügen, diese Informationen dem Projektträger zur Verfügung stellen." Im österreichischen Entwurf fehlt eine entsprechende Umsetzung. Es wäre jedoch wichtig, daß dem Projektwerber in Österreich ein Rechtsanspruch auf zweckdienliche Informationen gegenüber jenen Behörden eingeräumt wird, die über solche Informationen verfügen. Diese Vorgangsweise würde sowohl auf Seiten des Projektwerbers

als auch auf Seiten der betroffenen Behörden Kosten und Zeit sparen helfen.

Im einzelnen wird zu § 4 Abs. 2 weiters bemerkt:

Selbst bei einer Neufassung der Bestimmung gemäß den ho. Vorschlägen ist zu erwarten, daß die Umweltverträglichkeitserklärung einer fachlichen Grundlage bedarf und daher in jedem Fall mit beträchtlichen Kosten verbunden ist. Nach dem vorgelegten Entwurf ist zur Zeit dieser Erklärung noch gar nicht abzusehen, nach welchen Maßstäben die Umweltverträglichkeit des Vorhabens beurteilt werden wird und wie daher die UVP ausgehen wird. Selbst wenn diese Maßstäbe entsprechend den ho. Forderungen (vgl. dazu die Ausführungen unter A. Allgemeines unter Punkt IV. und zu § 2) im Gesetz festgelegt werden, ist nicht ausgeschlossen, daß die Umweltverträglichkeitserklärung andere Auswirkungen als wesentlich hervorhebt als die Sachverständigen im nachfolgenden Verfahren, was nicht nur zusätzliche Kosten für eventuelle Ergänzungen und für die nachfolgende UVP zur Folge hätte, sondern auch einen erheblichen Zeitverlust. Obwohl § 10 Abs. 2 des Entwurfes dann eine beschleunigte UVP ermöglicht, wenn der Projektwerber selbst eine fachlich entsprechend qualifizierte Umweltverträglichkeitserklärung vorgelegt hat, muß erwartet werden, daß die Behörde bei Anlegen des vom VwGH vorgegebenen Prüfungsmaßstabes zur Durchführung einer zeitaufwendigen und umfangreichen UVP gerötigt sein wird. Unterschiedliche Bewertungen eines Vorhabens werden allein schon deshalb den Regelfall bilden, weil der Projektwerber sich wohl um eine positive Darstellung seines Projektes bemüht haben wird. Zur Vermeidung dieser im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitserklärung zu erwartenden Probleme sollte die Erklärung daher inhaltsmäßig auf die in Z 1 und 2 geforderten Angaben beschränkt werden.

Der Ausdruck "bedeutende nachteilige Auswirkungen" in Z 2 ist nach ho. Auffassung zu unbestimmt. Außerdem erscheint erkläруngsbedürftig, welcher Unterschied zwischen derartigen Auswirkungen und den "erheblichen Auswirkungen" des § 1 besteht.

Das Wort "ausgeglichen" erscheint sachlich verfehlt; im übrigen fehlt die Angabe, womit dieser Ausgleich erfolgen sollte.

Zu Z 3 stellt sich die Frage, wo die Grenze zwischen den sogenannten "Hauptwirkungen" und den sonstigen "Wirkungen" verlaufen soll.

Zu § 4 Abs. 3:

Wie schon zu Abs. 2 ausgeführt, ist diese Bestimmung im Hinblick auf Art. 18 B-VG zu unbestimmt und sollte daher im Sinne der ho. Vorschläge neu gestaltet werden.

Überdies müßte eine derartige Verordnung für einzelne Arten von Anlagen entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986 unbedingt im Einvernehmen mit dem zur Regelung dieser Anlagen zuständigen Bundesminister erlassen werden.

Bei einer Verordnung für den Bereich der Bauwirtschaft wäre entsprechend den Ausführungen zu § 2 zu beachten, daß für bestimmte Arten von Vorhaben Prüfkataloge zu erstellen sind, aus denen dann - ähnlich wie beim Pflichtenheft aus dem holländischen Rechtsbereich - für jedes einzelne Vorhaben die jeweils erforderlichen Merkmale auszuwählen sind.

Zu § 5 Abs. 1:

Unbeschadet der Ausführungen unter A. Allgemeines unter Punkt II., wonach bei Bergbauvorhaben die dem Landeshauptmann zugewiesenen Aufgaben von den Bergbehörden wahrzunehmen wären, wird zu § 5 Abs. 1 des Entwurfes bemerkt: Die Entscheidung, ob ein Antrag auf Genehmigung bzw. Bewilligung eines Vorhabens zurückzuweisen ist, obliegt ausschließlich der für die Genehmigung bzw. Bewilligung dieses Vorhabens nach den Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörde. Der Landeshauptmann kann hiefür nur dann zuständig sein, wenn er zur Genehmigung (Bewilligung) des Vorhabens gemäß den jeweiligen Verwaltungsvorschriften zuständig ist. Auch die Entscheidung über ein in den besonderen Verwaltungsvorschriften vorgesehenes Vorprüfungsverfahren obliegt ausschließlich der für diese Entscheidung zuständigen Behörde. Die Formulierung "sofern nicht abzusehen ist, daß ein in den besonderen Verwaltungsvorschriften vorgesehenes Vorprüfungsverfahren zu einer Abweisung des Antrages führen wird" widerspricht außerdem dem verfassungsgesetzlichen Bestimmtheitsgebot von Rechtsvorschriften.

Weiters sollte auch das in § 3 Abs. 6 vorgesehene Anzeigeverfahren berücksichtigt werden.

§ 5 Abs. 1 könnte daher wie folgt gefaßt werden:

"§ 5. (1) Sofern der Antrag auf Genehmigung (Bewilligung) oder die Anzeige des Vorhabens nicht von der hiefür zuständigen Behörde zurückgewiesen oder in einem in den besonderen Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Vorprüfungs-

- 29 -

verfahren abgewiesen wurde, hat der Landeshauptmann Organen, die vom Bund oder vom betreffenden Bundesland mit der Aufgabe eingerichtet wurden, Interessen des Schutzes der Umwelt wahrzunehmen, je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln." Im übrigen erscheint es nach ho. Auffassung erforderlich, die mit der Wahrnehmung des Umweltschutzes betrauten Einrichtungen des Bundes und des in Betracht kommenden Landes ausdrücklich zu nennen (wie dies die Erläuterungen tun), da fast alle Bundes- und Landesbehörden auch Umweltschutzinteressen zu wahren haben (vgl. z.B. die ausdrückliche Anführung des Umweltbundesamtes im § 8 Abs. 1).

Zu § 5 Abs. 2:

Diese Bestimmung wird, wie schon aus den Ausführungen zu § 4 Abs. 2 hervorgeht, abgelehnt.

Überdies weist sie weitere Unklarheiten auf:

So ist nicht geregelt, was zu geschehen hat, wenn die gemäß § 4 Abs. 2 vorgelegten Angaben des Konsenswerbers zur Durchführung einer UVP nicht ausreichen und die im § 5 Abs. 1 genannten Organe es unterlassen, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Weiters ist der Beginn der Acht-Wochenfrist nicht festgelegt.

Schließlich ist diese Bestimmung auch deswegen abzulehnen, weil sie - wie viele andere Regelungen des Entwurfes auch - dazu führt, daß entgegen den Regelungen des AVG nicht mehr die Behörde, sondern die Sachverständigen den Gang des Ermittlungsverfahrens bestimmen.

Entsprechend den ho. Vorschlägen zu § 4 Abs. 2 sollten die Fälle, in denen ergänzende Angaben gefordert werden können, gesetzlich genau festgelegt werden. Dabei wäre klarzustellen, daß ausschließlich der Landeshauptmann als verfahrensleitende Behörde zu beurteilen hätte, wann Ergänzungen erforderlich sind, und die Sachverständigen nur Anregungen zu dieser Frage vorbringen könnten. Eine Frist für solche Nachforderungen scheint nicht zweckmäßig, die Verfahrensdauer könnte nur dann auf ein

- 30 -

vertretbares Maß beschränkt werden, wenn - wie noch ausgeführt werden wird - für das gesamte Verfahren eine Höchstfrist festgelegt wird.

Zu § 5 Abs. 3:

Entsprechend den Ausführungen zu § 3 Abs. 1 wird auch diese Bestimmung abgelehnt. Im übrigen ist sie nach ho. Auffassung auch verfassungsrechtlich bedenklich, weil die Wendung "Auswirkungen, die in den noch durchzuführenden Verwaltungsverfahren ausreichend beurteilt werden können" im Sinne des Art. 18 B-VG zu unbestimmt und daher auch im Zusammenhang mit dem Gleichheitsgrundsatz bedenklich ist. Es bleibt nämlich weitgehend dem Belieben der Behörde überlassen, ob dem Antragsteller das aufwendige und kostspielige Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren auferlegt wird oder nicht.

Zu den §§ 6 ff:

Aus dem Entwurf geht nicht klar hervor, ob und inwieweit Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Antragstellers zu wahren sind.

Einerseits werden die Mitglieder der Projektgruppe gem. § 9 Abs. 2 zur Verschwiegenheit darüber verpflichtet, andererseits sehen die §§ 6, 11 und 12 weitgehende Veröffentlichungen ohne jede Einschränkung vor. So muß gem. § 6 Abs. 2 sogar die Einsichtnahme in alle Antragsunterlagen ermöglicht werden.

Eine im Sinne des Grundrechts auf Datenschutz verfassungsgemäße und innerhalb des Entwurfes einheitliche Regelung müßte daher vorsehen, daß Angaben, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind, von jeder Veröffentlichung auszunehmen sind.

Diese Regelung ist auch wegen der Bestimmung des § 7, wonach auch Ausländer die Umweltverträglichkeitserklärung einsehen können, bedeutsam, um die österreichische Wirtschaft vor einem Ausverkauf ihres know-hows zu schützen.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Formulierung, daß der Landeshauptmann feststellt, welche behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen etc. für das in Frage stehende Vorhaben erforderlich sind, erscheint mißverständlich, da

- 31 -

sie den Eindruck erweckt, daß der Landeshauptmann in einer der Rechtskraft fähigen Weise darüber abzusprechen hätte, welche weiteren Bewilligungen bzw. Genehmigungen für das konkrete Projekt erforderlich sind.

Eine so verstandene Entscheidungsbefugnis des Landeshauptmannes widerspräche auch jenen Bestimmungen, in denen die Zuständigkeit des Bundesministers als Behörde erster Instanz vorgesehen ist (z.B. § 335 GewO 1973). In solchen Fällen hat nämlich der Bundesminister (und nicht der Landeshauptmann) über das Erfordernis einer behördlichen Genehmigung zu entscheiden (was z.B. in der GewO in § 358 leg.cit. deutlich zum Ausdruck kommt).

Es sollte daher besser heißen:

"Ist gemäß § 5 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, und sind für dieses Vorhaben weitere behördliche Bewilligungen erforderlich oder Anzeigen, die zu einer behördlichen Untersagung führen können, erforderlich, so hat der Landeshauptmann den hiefür zuständigen Behörden je eine Ausfertigung oder Kopie der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln."

Unklar bleiben jedoch die Rechtsfolgen in den Fällen, in denen der Landeshauptmann einer zuständigen Behörde keine Ausfertigung übermittelt hat.

Zu § 6 Abs. 2:

Es stellt sich die Frage, wie die Bezirksverwaltungsbehörde vom geplanten Vorhaben Kenntnis erlangen soll, soweit sie nicht selbst Genehmigungs- bzw. Bewilligungsbehörde ist (vgl. demgegenüber den § 36 b Abs. 1 AVG 1950 in der Fassung der o.a. angeführten Regierungsvorlage).

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nur in den Gemeinden Veröffentlichungen veranlassen, die ihr zugeordnet sind. Wie werden andere betroffene Gemeinden einbezogen?

Ebenso ist unklar, wie vorzugehen ist, wenn Gemeinden in einem anderen Bundesland betroffen sind.

Gemäß dieser Bestimmung hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Vorhaben in jenen Gemeinden bekanntzumachen, "die von den Auswirkungen des Vorhabens berührt werden können".

Den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, daß dieses Regelungsmodell dem Bundesstraßengesetz entnommen wurde. Dabei wurde jedoch übersehen, daß viele Projekte des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes nicht mit Straßenprojekten vergleichbar sind.

- 32 -

Es wird im Einzelfall für die Bezirksverwaltungsbehörde schwierig sein, zu unterscheiden, welche Gemeinde betroffen sein könnte.

So kann insbesondere bei schadstoffemittierenden oder etwa grundwasserverändernden Anlagenprojekten nicht ohne weiteres vorhergesagt werden, welche Gemeinden durch die resultierenden Immissionen betroffen sein werden.

Eine Lösung könnte darin bestehen, daß der Bezirksverwaltungsbehörde durch eine gesetzliche Bestimmung aufgetragen wird, im Zweifel fachliche (z.B. meteorologische, wasserliche) Gutachten über die Frage der von der Anlage möglicherweise betroffenen Gebiete einzuholen. Nicht klar ist in jedem Fall jedoch, wie eine Gemeinde, die sich als von den Auswirkungen des Vorhabens berührt erachtet, von der Bezirksverwaltungsbehörde jedoch übersehen wurde bzw. nach deren Ansicht nicht berührt ist, sich zur Wehr setzen kann. Hat diese Gemeinde den Status einer "übergangenen Partei" bzw. welche Rechtsstellung besitzt sie? Welche Rechtsbehelfe haben jene, denen auf diese Weise rechtswidrig ihr Recht zur Stellungnahme gem. § 6 Abs. 3 genommen wurde? Auch an dieser Frage zeigt sich, daß - wie schon in A. Allgemeines unter Punkt VII ausgeführt - aus dem Entwurf nicht klar hervorgeht, welche Rechtsstellung "jedermann" (§§ 6 Abs. 3 und 11 Abs. 1) haben soll.

Entsprechend dem LRG-K sollte die Wendung "örtlich verbreitete" durch "örtliche" ersetzt werden.

Im Zusammenhang mit den allgemeinen Ausführungen zu § 6 ff wird noch einmal darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme auf die Umweltverträglichkeitserklärung zu beschränken wäre. Eine Einsichtnahme auch in die Antragsunterlagen würde nämlich auch Mißbräuchen Tür und Tor öffnen oder dazu führen, daß nur dürftigste Unterlagen dem Bewilligungsantrag (dem Bewilligungsansuchen) beigeschlossen werden.

Schließlich fehlt eine Frist für die Bekanntmachung durch die Bezirksverwaltungsbehörde und es ist auch nicht geregelt, wie lange die Unterlagen zur Einsicht aufzulegen sind.

Zu § 6 Abs. 3:

Es ist unklar, wann die Frist von sechs Wochen zu laufen beginnt.

Die Bedeutung des Wortes "jedermann" läßt Zweifel offen. Sind damit

- 33 -

nur natürliche Personen oder auch juristische Personen und möglicherweise auch Personengesellschaften des Handelsrechtes gemeint?

Zu § 7:

Es ist unklar, welche Rechtswirkung die "Feststellung" des Landeshauptmannes haben soll.

Die Wendung "erhebliche Auswirkungen" ist zu unbestimmt. Dazu wird auch auf die Ausführungen zu § 1 hingewiesen.

Es wäre unbedingt sicherzustellen, daß diese Regelung nur für benachbarte Staaten gilt, die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit garantieren.

Diese Bestimmung sollte daher um eine Reziprozitätsklausel ergänzt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß Art. 7 der EG-Richtlinie nur eine Beteiligung anderer Mitgliedsstaaten vorsieht und § 8 des deutschen Entwurfes eines UVP-Gesetzes die Beteiligung auf Mitgliedsstaaten beschränkt.

Auch bleibt im Zusammenhang mit § 6 Abs. 3 unklar, ob neben dem benachbarten Staat als solchen auch einzelne Betroffene aus diesem Staat Mitwirkungsrechte haben sollen. Auf die bewährte Regelung des § 75 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1973, der auch auf Gegenseitigkeit abstellt, wird hingewiesen.

Es fehlt eine Regelung, welche Rechte einem benachbarten Staat zustehen sollen, wenn ihm eine Umweltverträglichkeitserklärung übermittelt wurde. Erst aus § 9 Abs. 3 könnte geschlossen werden, daß der Staat das Recht hat, dazu Stellung zu nehmen. Dies sollte jedoch klarer zum Ausdruck kommen. Es müßte auch eine Frist für diese Stellungnahme festgelegt werden. Ebenso fehlt eine Frist, innerhalb derer der Landeshauptmann die Umweltverträglichkeitserklärung dem anderen Staat zuleiten muß.

Zum Ausdruck "im Weg über" siehe die Ausführungen zu § 4 Abs. 1.

Zu § 8 Abs. 1:

Wie sich aus den Ausführungen zu den §§ 3 Abs. 1 und 5 ergibt, sollte nach ho. Auffassung der erste Halbsatz dieser Bestimmung gestrichen werden.

Die Wendung "geeignete Sachverständige" ist im Hinblick auf Art. 18 B-VG zu unbestimmt. Daran kann auch das Erfordernis des Abs. 2, daß die betreffenden Personen Erfahrungen im Bereich von UVP vorzuweisen haben

müssen, nichts ändern, weil dieses auch sehr unbestimmt ist und es überdies zu Beginn des zeitlichen Geltungsbereiches eines UVP-G noch gar keine derartigen Sachverständigen geben kann. Es müßten daher unbedingt fachliche Mindestanforderungen an die Sachverständigen in das Gesetz aufgenommen werden. Sonst würde diese Bestimmung nämlich bedeuten, daß das Umweltbundesamt zwar nicht de iure, aber de facto allein über die Qualifikation von Sachverständigen befindet, die ein Umweltverträglichkeitsgutachten erstellen sollen, ohne daß hiefür gesetzliche Determinanten vorliegen. Staatlich autorisierte Versuchsanstalten im Rahmen ihrer Autorisation und Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnis müssen jedenfalls unmittelbar von der Behörde, nämlich dem Landeshauptmann, zu Sachverständigen bestellt werden können. Diese sind von vornherein gesetzlich zur Abgabe entsprechender Befunde bzw. Gutachten ermächtigt und gesetzlich berechtigt und bedürfen deshalb keiner Präqualifikation durch das Umweltbundesamt.

Weiters wäre es erforderlich, nicht nur dem Umweltbundesamt, sondern auch den Landes- Umweltanwälten und den Verwaltungsbehörden, die für die Genehmigungs- und Anzeigeverfahren zuständig sind und in diesen ja das Umweltverträglichkeitsgutachten "berücksichtigen" müssen, ein Anhörungsrecht bei der Bestellung der Sachverständigen zu geben.

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Ausschließung von Amtssachverständigen, die voraussichtlich in den Genehmigungsverfahren beizuziehen sein werden, entbehrt jeder Grundlage und widerspricht vor allem dem Grundsatz der Verwaltungsökonomie, zumal sich wechselnde Sachverständige jeweils neu in die konkrete Materie einarbeiten müssen.

Durch die Möglichkeit einer Bestellung dieser Sachverständigen würde vielmehr die Kontinuität und Entscheidungsbezogenheit der Begutachtung gefördert. Außerdem wird - soferne der unbestimmte Begriff "voraussichtlich" nicht ohnedies das Schlupfloch bildet - die Verwirklichung dieser Bestimmung bei der begrenzten Zahl verfügbarer Sachverständiger sehr bald zu einer erheblichen Verzögerung sämtlicher Verfahren, in denen eine UVP durchgeführt werden muß, führen. Überdies differenziert die Bestimmung in sachlich nicht gerechtfertigter Weise zwischen Amtssachver-

ständigen - das sind nach der Definition des § 52 Abs. 1 AVG 1950 die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen - und Sachverständigen, die nicht Amtssachverständige sind (siehe § 52 Abs. 2 AVG 1950). Letztere sind nach dem Wortlaut des § 8 nur dann ausgeschlossen, wenn sie an der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung beteiligt waren oder "aus sonstigen Gründen befangen sein könnten", nicht hingegen, wenn sie voraussichtlich in den Genehmigungsverfahren (Bewilligungsverfahren) tätig werden.

Von einer Regelung, die für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren besondere Befangenheitsgründe für Sachverständige festlegt, sollte überhaupt abgesehen werden: nach ho. Auffassung ist eine vom AVG abweichende Regelung im Rahmen des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens nicht erforderlich und daher im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich. Weiters lässt die Wendung "aus sonstigen Gründen befangen sein könnten" völlig offen, ob und inwieweit eine über das AVG hinausgehende Befangenheit möglich sein soll.

Der letzte Satz dieser Bestimmung wird abgelehnt und sollte daher gestrichen werden: Da das Umweltbundesamt aufgrund dieser Bestimmung behördliche Aufgaben wahrnehmen kann, ist davon auszugehen, daß ihm bei diesen Aufgaben auch Behördenstellung zukommt. In diesem Fall bestimmt daher nicht die sonst verfahrensleitende Behörde, nämlich der Landeshauptmann, sondern eine andere, nämlich das Umweltbundesamt, den Gang des Verfahrens. Die äußerst unklare Formulierung "bei Vorhaben von bundesweiter Bedeutung", die schon im Hinblick auf Art. 18 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich ist, lässt völlig offen, in welchen Fällen das Umweltbundesamt statt dem Landeshauptmann tätig werden kann und verletzt damit auch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf den gesetzlichen Richter, das eine klare Regelung der Behördenzuständigkeit fordert. Zudem wird nicht einmal festgelegt, wer überhaupt zu bestimmen hat (der Landeshauptmann? das Umweltbundesamt?), wann ein Vorhaben von bundesweiter Bedeutung vorliegt. Eine weitere Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung ergibt sich nach ho. Auffassung auch daraus, daß sie eine unzulässige Verknüpfung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Bundesverwaltung vorsieht, weil sie ermöglicht, daß in einem einheitlichen Verfahren sowohl der Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung als auch

das Umweltbundesamt als unmittelbare Bundesbehörde tätig werden können. Demgegenüber ist nach Art. 102 B-VG eine Angelegenheit in ihrer Gesamtheit entweder in mittelbarer oder in unmittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen. Diese Bestimmung widerspricht auch dem Grundgedanken des UVP-G nach Verfahrenskonzentration beim Landeshauptmann. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß gem. § 4 Abs. 1 Z 7 des Bundesgesetzes über die Umweltkontrolle, BGBI.Nr. 127/1985, das Umweltbundesamt zwar Stellungnahmen zu Umweltverträglichkeitserklärungen zu erarbeiten hat, die Bestellung bzw. Mitwirkung an der Bestellung von Sachverständigen demgegenüber nicht zu dem im § 4 leg.cit. festgelegten Aufgabenbereich des Umweltbundesamtes gehört. Unklar ist, welche Funktion den vom Umweltbundesamt zusätzlich bestellten Sachverständigen zukommen soll. Auch wenn man entgegen der hier vertretenen Auffassung der Meinung ist, daß das Umweltbundesamt nicht als Behörde, sondern als Sachverständiger tätig wird, so bestehen gegen diese Bestimmung ebenfalls verfassungsrechtliche Bedenken: Im Widerspruch zum AVG bestimmt dann nicht die Behörde, nämlich der Landeshauptmann, sondern ein Sachverständiger, nämlich das Umweltbundesamt, den Gang des Ermittlungsverfahrens. Diese Abweichung ist nach ho. Auffassung nicht erforderlich und daher im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG verfassungswidrig. Überdies wäre bei dieser Rechtsansicht völlig unklar, ob und gegebenenfalls wie eine durch das Umweltbundesamt vorgenommene Entsendung eines Sachverständigen in die Projektgruppe von anderen Verfahrensparteien bekämpfbar sein soll. Nach ho. Auffassung wäre unbedingt eine Bestimmung erforderlich, die erkennen läßt, nach welchen Gesichtspunkten die Anzahl der zur Projektgruppe gehörenden Sachverständigen zu bestimmen ist. Im Hinblick auf die Kostenbelastung des Projektwerbers sollte jedenfalls eine Höchstzahl festgelegt werden.

Bedenklich ist auch, daß eine Regelung fehlt, wonach der Landeshauptmann gleichzeitig mit der Bestellung der Sachverständigen deren Aufgabenstellung in präziser Form festzustellen hat. Die wesentliche Aufgabe der Gutachten besteht ja vor allem darin, den für die Behörde entscheidungsrelevanten Sachverhalt festzustellen.

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 2 des Gesetzesentwurfes wird dagegen

ausdrücklich dafür plädiert, daß es der Projektgruppe selbst überlassen bleiben soll, den Rahmen der Teilgutachten abzustecken. Auch diese Bestimmung würde somit ermöglichen, daß Sachverständige und nicht die Behörde den Gang des Ermittlungsverfahrens bestimmen können, und wäre daher als nicht erforderliche Abweichung vom AVG im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 verfassungsrechtlich zumindest bedenklich. Außerdem muß in massivster Weise auf die daraus resultierende - und durch die Praxis immer wieder bestätigte - Gefahr hingewiesen werden, daß die Sachverständigen ihre Gutachten in eine falsche Richtung hin aufbauen und somit einen Themenbereich begutachten, der sich für die spätere Entscheidung der Behörde als völlig irrelevant herausstellt. Diese Gefahr vergrößert sich umso mehr, als die Gutachter gem. § 10 Abs. 3 dieses Entwurfes auf jede - und somit auch themenmäßig nicht zugehörige - Projektsstellungnahme aus der Bevölkerung einzugehen haben.

Die Frage des konkreten Gutachtensauftrages spielt auch eine zentrale Rolle bei der Bemessung des Honorares des Sachverständigen, der ohne präzisen Auftrag aus naheliegenden Gründen möglichst viele - und somit möglicherweise auch irrelevante - Themen begutachten wird. Gerade deshalb wird in diesem Zusammenhang auch eine genaue gesetzliche Regelung im UVP-G über die Höhe der Sachverständigenhonorare gefordert. Eine Anwendung der Bestimmungen des Gebührenspruchsgesetzes, auf welches die einschlägige Bestimmung des § 53a Abs. 1 AVG 1950 verweist, ist nämlich schon deshalb völlig unzulänglich, da das GebAG für Gutachten, wie sie bei der UVP erforderlich sind, keine konkreten Honorarsätze vorsieht, sondern die Festsetzung der Sachverständigengebühren vielmehr dem "Ermessen" der Behörde überläßt. Die Aufnahme einer diesbezüglichen Honorarregelung im Gesetzesentwurf erscheint daher dringend geboten.

Zu § 8 Abs. 2:

Auf die Bedenken gegen die Wendung "inwieweit die betreffenden Personen Erfahrungen im Bereich von UVP vorzuweisen haben "in den Ausführungen zum Abs. 1 wird noch einmal hingewiesen. Weiters zielt diese Bestimmung

offenbar auf eine Monopolstellung einer geringen Sachverständigengruppe ab, was abgelehnt werden muß, da einerseits keinem qualifizierten Gutachter der Weg versperrt werden sollte und zum anderen - wie sich in der Praxis zeigt - der Gutachtenspreis umso höher liegt, je kleiner die Gutachterauswahl ist. Im Gegensatz zu den Erläuterungen wäre überdies die Auswahl der Sachverständigen nach den als umwelt-relevant festgestellten Kriterien zu treffen und nicht umgekehrt die Festlegung der Kriterien nach der Auswahl der Sachverständigen. Es sollte daher nicht "Erfahrungen im Bereich von Umweltverträglichkeits-prüfungen" sondern auf "Erfahrungen im Fachgebiet" abgestellt werden.

Zu § 8 Abs. 3:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Regelungen des StGB und des Sachverständigengesetzes überflüssig.

Zu § 9 Abs. 1:

Innere Organisation und Eingliederung der Projektgruppe in das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren sind ungenügend geregelt; in den Erläuternden Bemerkungen wird daher auch die Erlassung einer "generell-abstrakten Geschäftsordnung" mittels einer vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erlassenden Verordnung in Aussicht genommen; hiefür fehlt jedoch bislang die gesetzliche Grundlage.

Es wird deshalb auch aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 11 Abs. 2 und 20 B-VG) empfohlen, jedenfalls die verfahrensleitende Stellung des Landeshauptmannes auch gegenüber den Sachverständigen der Projektgruppe klar herauszustellen.

Zu § 9 Abs. 2:

Die nahezu uneingeschränkte Auskunftspflicht des Projektwerbers nach dieser Bestimmung wird - wie schon zu § 4 Abs. 2 ausgeführt - entschieden abgelehnt.

Zu § 10:

Auch im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ist kritisch anzumerken, daß die Behörden, für deren weiteres Verwaltungsverfahren das Umweltverträg-

lichkeitsgutachten von Bedeutung ist, keinerlei Möglichkeit haben, auf seinen Inhalt Einfluß zu nehmen.

Ein besonderer Mangel dieser Bestimmung besteht darin, daß dem Projektwerber keinerlei rechtliches Gehör vor der Erstellung des Gesamtgutachtens gewährt wird.

Dem Projektwerber sollten die Detailgutachten mit einer Frist zur Stellungnahme zugeleitet werden, mit der sich die Projektgruppe im folgenden auseinanderzusetzen hat. Weiters sollte ihm das vorläufige Gesamtgutachten zugänglich gemacht werden, damit er Gelegenheit hat, Äußerungen abzugeben oder Projektanpassungen vorzunehmen. Erst danach sollte die endgültige Ausfertigung des Umweltverträglichkeitsgutachtens erfolgen.

In terminologischer Hinsicht wird auch noch darauf hingewiesen, daß nicht klar wird, ob die Verwendung der Begriffe "berücksichtigen" und "sich auseinandersetzen" im § 10 des Entwurfes synonym erfolgt (in welchem Falle die Wahl eines einheitlichen Begriffes vorzuziehen wäre), oder ob damit Bedeutungsnuancen ausgedrückt werden sollen (vgl. § 10 Abs. 2 und 3 Z 1, aber auch die Erläuternden Bemerkungen, Seite 31).

Zu § 10 Abs. 1:

Da ein Mehrheitsbeschuß der Mitglieder der Projektgruppe nicht ausdrücklich zugelassen wird und sie vielmehr ein "gemeinsames" Gutachten zu erstellen haben, ist davon auszugehen, daß alle Mitglieder diesem Gutachten zustimmen müssen. Nach ho. Auffassung wäre es jedoch sachlich zweckmäßiger und könnte zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer führen, wenn auch ein Mehrheitsbeschuß mit der Möglichkeit eines Minderheitenvotums zugelassen würde.

Die Formulierung "im unmittelbaren Wirkungszusammenhang eines Anlagenkomplexes" läßt nicht erkennen, worin dieser "Wirkungszusammenhang eines Anlagenkomplexes" (was immer damit gemeint ist) bestehen soll.

Gegen den letzten Satz bestehen im Hinblick auf Art. 18 B-VG verfassungsrechtliche Bedenken. Hier wäre daher klarzustellen, inwieweit bereits vor Inkrafttreten eines diesbezüglichen Gesetzes bestehende Anlagen oder Bauwerke von dieser Bestimmung auch betroffen wären. Nach ho. Auffassung sollte dies nicht der Fall sein.

- 40 -

Bei Anlagen oder Bauwerken, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden und daher einer UVP unterzogen wurden, wäre zu regeln, daß nur bei tatsächlich gravierend erscheinenden Auswirkungen umweltrelevanter Art, die über die ursprünglich erkannten hinausgehen, wiederum eine UVP vorgesehen wird. Weiters ist zu bemerken, daß auch "Vergrößerungen" "Veränderungen" sind.

Zu § 10 Abs. 3:

Auch im Zusammenhang mit dieser Bestimmung muß betont werden, daß im Umweltverträglichkeitsgutachten ausschließlich solche Tatsachen erhoben werden dürften, die auch als Genehmigungsvoraussetzungen in Frage kommen.

Es fehlt die wesentliche Bestimmung, daß sich das Umweltverträglichkeitsgutachten auch mit den Ausführungen in der Umweltverträglichkeitserklärung auseinanderzusetzen hat.

Z 1 wäre um die Worte "soweit sie sich im Rahmen der Gutachtensaufträge bewegen" zu ergänzen, um - wie bereits oben zu § 8 Abs. 1 ausgeführt wurde - ein Vorbeigehen des Gutachtens am eigentlichen Beweisthema zu vermeiden.

In der Z 2 wird der "Stand der Wissenschaften" als Kriterium angegeben - hier müßte es unbedingt "Stand der Technik" heißen, da der Stand der Wissenschaften keinesfalls als einzuhaltender Standard in einem Umweltverträglichkeitsgutachten vorausgesetzt werden darf.

Auch ist unklar, was unter "erhebliche Darlegungen" zu verstehen ist.

In der Z 3 bedarf die Formulierung"im Sinn des § 2 wesentlichen Wechselwirkungen einzelner Auswirkungen" einer sprachlichen Überarbeitung.

Die Z 4 dieses Absatzes behandelt eine ausschließliche Rechtsfrage und kann daher nicht Gegenstand eines Gutachtens sein. Außerdem ist unklar, welche Raumordnungspläne von dieser Bestimmung erfaßt werden sollen.

Zu § 10 Abs. 4 und 5:

Bei diesen "Angaben" des Umweltverträglichkeitsgutachtens handelt es sich nicht um solche, die primär dazu dienen, die Auswirkungen eines

Vorhabens auf die im § 2 Z 1 des Entwurfes angeführten Schutzgüter zu beschreiben; vielmehr handelt es sich um Gesichtspunkte, die im jeweiligen Genehmigungs- bzw. Bewilligungsverfahren zu beurteilen sind.

Abs. 4 ist nach ho. Auffassung auch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich bedenklich, weil sich an keiner Stelle des Entwurfes und der Erläuterungen eine sachliche Rechtfertigung dafür findet, daß die genannten Angaben nur bei bestimmten Arten von Anlagen gefordert werden.

Zu Abs. 4 Z 1 ist festzuhalten, daß die Feststellung des Rohstoff- und Energieverbrauches bzw. die Vorschreibung diesbezüglicher Bescheidauflagen aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften mangels eines entsprechenden Kompetenztatbestandes nicht zulässig ist.

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 15.3.1986, G 60/82, ausgeführt hat, gehen Regelungen, die die Einsparung von Energie oder von Rohstoffen vorsehen, über die dem Kompetenztatbestand Gewerbe immanenten spezifischen Ordnungs- und Sicherheitsfunktionen hinaus und können daher diesem Kompetenztatbestand nicht zugerechnet werden. Entsprechende Überlegungen gelten wohl auch für den Kompetenztatbestand Dampfkesselwesen.

Zu Abs. 5 ist zu bemerken, daß es zwar verständlich ist, daß Vorhaben längere Zeit für ihre Verwirklichung benötigen, unklar hingegen, was mit "auf Dauer angelegten Vorhaben" gemeint wird.

Nach Abs. 5 soll das Umweltverträglichkeitsgutachten unter anderem auch "Vorschläge zu zweckentsprechenden Formen der Beweissicherung" enthalten. Weder aus dieser Formulierung noch aus den Erläuterungen ist zu erkennen, wozu diese Vorschläge dienen bzw. wofür eigentlich Beweise gesichert werden sollen und in welchem Verhältnis diese Beweissicherung zu den Bestimmungen über den Beweis im II. Teil 2. Abschnitt des AVG 1950 stehen soll.

Vorschläge der Gutachter über die Veröffentlichung von Emissions- und Immissionsdaten sind bei der derzeitigen Rechtslage überdies nicht sinnvoll, da die bescheidmäßige Vorschreibung derartiger Veröffentlichungen dann zwar erwartet, seitens der Behörde aber mangels gesetzlicher Grund-

- 42 -

lage nicht verwirklicht werden kann.

Sowohl in Abs. 4 als auch in Abs. 5 bleiben die bei Bergbauvorhaben ins Gewicht fallenden Sonderheiten, nämlich die Standortgebundenheit und die erhöhten Sicherheitsanforderungen, unberücksichtigt.

Insgesamt wären diese Absätze nach ho. Auffassung ersatzlos zu streichen.

Zu § 10 Abs. 6:

Eine Kurzfassung ist nach ho. Auffassung überflüssig und überdies abzulehnen, weil sie nur dazu führen kann, daß bestimmte Fakten willkürlich verkürzt dargestellt werden und insgesamt ein unrichtiges Bild ergeben.

Zu § 10 Abs. 7:

Die Verpflichtung der Mitglieder der Projektgruppe, die Teilgutachten "raschestmöglich" zu erstellen und an einer "zügigen" Erarbeitung des Umweltverträglichkeitsgutachtens und der Kurzfassung mitzuwirken, ist nach ho. Auffassung nicht geeignet, die Durchführung des Verfahrens in einer angemessenen Zeit sicherzustellen. Es wird von einem Nichtfachmann nicht zu überprüfen sein, welche Nachforschungen ein Fachmann benötigt, um ein wissenschaftlich haltbares Gutachten zu erstellen. Die Behörde wird in diesem Zusammenhang auf Behauptungen der Gutachter angewiesen sein, die sie kaum wird widerlegen können. Ein noch größerer Mangel besteht jedoch darin, daß die Verfahrensparteien nach dem Entwurf gar keine rechtliche Möglichkeit haben, eine derartige Prüfung überhaupt zu verlangen. Gegen eine Säumigkeit, die nicht von der Behörde, sondern von den mit der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens betrauten Sachverständigen verschuldet ist, können sie nicht vorgehen. Eine befriedigende Lösung des Problems überlanger Verfahren könnte nur wie folgt aussehen:

1. Es ist eine Frist zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens zu setzen, die etwa sechs Monate betragen sollte.
2. Zusätzlich wäre eine Regelung vorzusehen, daß nach Ablauf der Frist ohne Vorlage eines Gutachtens die vorliegenden, unter Umständen auch

widersprechenden Teilgutachten offenzulegen und als Grundlage für das weitere Verfahren zu verwenden sind.

3. Für den Fall, daß nicht einmal noch Teilgutachten innerhalb der Frist erstellt werden konnten, hätte die Umweltverträglichkeits-erklärung als Grundlage für das weitere Verfahren zu dienen.

Zu § 11 Abs. 1:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Veröffentlichung des Umweltverträglichkeitsgutachtens durch die Staatsdruckerei ist unbedingt abzulehnen, da sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, dem keine sachliche Notwendigkeit zugrunde liegt. Im § 11 Abs. 1 des Entwurfes wäre daher die Wortfolge "sowie der Staatsdruckerei zu übermitteln und von dieser ehestmöglich zu veröffentlichen" ersatzlos zu streichen.

Statt dessen sollte nur eine Auflage zur Einsicht, etwa in den betroffenen Gemeinden, vorgesehen werden. Dies würde ebenfalls eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleisten, ohne daß damit unverhältnismäßige Kosten verbunden wären.

Diese Bestimmung führt zu zahlreichen Unklarheiten: so fehlt etwa die Angabe, wer das Umweltverträglichkeitsgutachten den "im § 6 Abs. 1 genannten Behörden" (zählt zu diesen auch der Landeshauptmann?) "sowie der Staatsdruckerei" "unverzüglich" (nach?) zu übermitteln hat. Der dritte Satz läßt nicht erkennen, an wen der "Antrag" zu richten ist und wer zur "unentgeltlichen Ausfolgung oder Übermittlung eines Exemplars der Kurzfassung" verpflichtet sein soll. Wer "Partei des nach § 3 maßgeblichen Verwaltungsverfahrens" ist, läßt sich zu diesem Zeitpunkt in vielen Fällen noch gar nicht sagen und wird erst im Verwaltungsverfahren zu entscheiden sein. Diese Regelung ist weiters im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich bedenklich, weil keine sachliche Rechtfertigung dafür zu finden ist, warum die Kurzfassung nur den Parteien des maßgeblichen Verwaltungsverfahrens, nicht jedoch auch den Parteien der anderen Verwaltungsverfahren, in denen das Gutachten ebenfalls zu berücksichtigen ist, zuzustellen ist. Schließlich fehlen auch in dieser Bestimmung Fristen für die Übermittlung und Veröffentlichung des Gutachtens.

- 44 -

Zu § 11 Abs. 2:

Auf die unterschiedliche Begriffsbildung (Umweltverträglichkeitsgutachten und Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung) wurde bereits in den Ausführungen zu § 2 hingewiesen. Die unterschiedliche Begriffswahl innerhalb dieser Bestimmung - Umweltverträglichkeitsgutachten in Abs. 1 und Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Abs. 2 - führt an dieser Stelle zu der Annahme, daß die UVP offenbar zwischen § 11 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 stattgefunden und im Gesetzesentwurf nicht den erforderlichen Niederschlag gefunden hat.

Der Begriff "öffentliche Erörterungstermin" läßt nicht klar erkennen, ob damit eine mündliche Verhandlung im Sinne des AVG gemeint ist.

Die Erläuterungen geben keine Erklärung dafür ab, warum die Mitglieder der Projektgruppe dem "Erörterungstermin" (auch dieser Begriff ist prüfungsbedürftig) nur "tunlichst" beizuziehen sein sollen. Es sollte - auch im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit der Teilnahme der Sachverständigen - besser "Zu diesem Erörterungstermin sind die Mitglieder der Projektgruppe zu laden." lauten. Darüber hinaus sollte ausdrücklich im Gesetz die Beziehung des Projektwerbers zu dem Erörterungstermin verankert werden.

Es wäre sinnvoll, einen Zeitrahmen zwischen der Veröffentlichung des Erörterungstermines und dem Termin der Erörterung festzulegen. Nicht verständlich ist der letzte Satz des Abs. 2, der besagt, daß über den Erörterungstermin eine Niederschrift aufzunehmen ist. Gemeint ist vermutlich über den Ablauf der Erörterungsverhandlung.

Zu § 12:

In dieser Bestimmung werden in äußerst unübersichtlicher Weise Zuständigkeits- und andere Regelungen vermengt. Auf die wesentliche Regelung über die Verfahrenskonzentration wird in der Überschrift nicht einmal hingewiesen. Es sollten daher besser in zwei getrennten Bestimmungen zunächst die Zuständigkeiten für das weitere Verfahren festgelegt und anschließend die Anordnungen für dieses Verfahren getroffen werden.

Unabhängig von dieser ho. Forderung nach einer besseren und übersichtlicheren Systematik ist ergänzend zu den Ausführungen zu § 2 zu bemerken:

Zu § 12 Abs. 1:

Die Wendung "nach Maßgabe der von ihr (der Behörde) anzuwendenden Verwaltungsvorschriften" ist unklar. Soll dies bedeuten, daß eine Berücksichtigung nur dann in Frage kommt, wenn diese Berücksichtigung ausdrücklich in den jeweiligen Verwaltungsvorschriften angeordnet ist? In diesem Fall wäre nämlich nach der derzeitigen Rechtslage das gesamte Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren sinnlos. Ebenso unklar ist das Wort "berücksichtigen". Es ist auch an dieser Stelle fraglich, ob die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung auch dann Entscheidungsgrundlage sein sollen, wenn sie als rechtliche Genehmigungsvoraussetzung gar nicht vorgesehen sind. Außerdem ist völlig unklar, wie sich dieses Berücksichtigungsgebot zum Grundsatz der freien Beweiswürdigung nach dem AVG verhält. Eine Einschränkung dieses Grundsatzes wäre aus ho. Sicht, insbesondere auch wegen verfassungsrechtlicher Bedenken im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG, abzulehnen. Eine eindeutige Klärung all dieser Fragen wäre dringend erforderlich, wenn nicht ein weites Feld für Verfahrensmängel eröffnet werden soll.

Auch wäre klarzustellen, ob die Ergebnisse der UVP dem Parteiengehör entzogen sind, d.h. im Rahmen der Genehmigungs- bzw. Bewilligungsverfahren dazu nichts mehr vorgebracht werden darf und diesbezüglich abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorzugehen ist. Auch eine solche Regelung wäre wegen Art. 11 Abs. 2 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich.

"Zu berücksichtigen" sind die Ergebnisse der UVP einschließlich der Niederschrift von den Behörden einerseits und von den Sachverständigen, als sie für die Beurteilung der ihnen gestellten Fragen erheblich sind, andererseits. Es ist kaum vorstellbar, daß das Wort "berücksichtigen" in beiden Fällen dieselbe Bedeutung hat. Dies ergibt sich schon aus der unterschiedlichen Verfahrensstellung der Behörde und des Sachverständigen. Eine unterschiedliche und klare Begriffswahl wäre unbedingt erforderlich. Sollten die hier festgelegten "Berücksichtigungsgebote" jedoch nur bedeuten, daß sowohl die Behörde als auch die Sachverständigen, soweit eine entsprechende Frage an sie gestellt wird, die Ergebnisse der UVP nur wie jedes Beweismittel in ihr Verfahren bzw. Gutachten miteinzubeziehen haben, so wäre diese Regelung überflüssig, weil sich dies sowieso aus dem AVG ergibt.

- 46 -

Zu § 12 Abs. 2:

Der Ausdruck "anderer Behörden" wäre zu ergänzen durch "als"
(wenn gemeint sein soll: "andere Behörden als jene Behörde, die nach den Erläuterungen zu § 3 das ""Leitverfahren"" durchführte", so sollte dies ausdrücklich im Gesetzestext angeführt werden).

Für die Übermittlung sollte eine Frist vorgesehen werden.

Zum zweiten Satz fällt auf, daß an dieser Stelle nur ein Berücksichtigungsgebot für die Behörden, nicht jedoch auch ein solches für die Sachverständigen wie im Abs. 1 festgelegt wird.

Zu § 12 Abs. 3:

Diese Regelung wird bedeutende Änderungen in der bestehenden Zuständigkeitsordnung mit sich bringen.

Diese Bestimmung läßt zunächst den Fall unberücksichtigt, daß ein Vorhaben in einer in mittelbarer Bundesverwaltung zu führenden Verwaltungsangelegenheit in erster (und einziger) Instanz durch einen Bundesminister genehmigungspflichtig ist. Zu besonderen Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang könnte es dann kommen, wenn der Bundesminister als Behörde erster Instanz zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens zuständig ist und im Zuge dessen auch die übrigen Verwaltungsmaterien mitzuvollziehen hätte. In solchen Fällen wäre sogar eine Verfahrenssplitterung zu befürchten. So wäre etwa das Kraftwerksprojekt Wien-Freudensau durch die Oberste Wasserrechtsbehörde nach dem Wasserrechtsgesetz zu genehmigen, die übrigen Verfahren/aber gemäß dem UVP-G beim Landeshauptmann durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, welche Behörde die materiell-rechtlichen Bestimmungen des LRG-K oder des Forstgesetzes mitzuvollziehen hat, wenn der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in den Fällen des § 335 GewO 1973 ein gewerbliches Betriebsanlagenverfahren in erster Instanz durchzuführen hat. Nach den einschlägigen Bestimmungen des § 6 LRG-K bzw. § 50 Abs. 2 Forstgesetz müßte in diesem Fall der Bundesminister auch die entsprechenden Vorschriften nach dem LRG-K und Forstgesetz mitzuvollziehen. Aufgrund der Bestimmung des § 12 Abs. 3 Z 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes könnte hingegen geschlossen werden, daß der Landeshauptmann die materiellen Bestimmungen

z.B. des LRG-K und des Forstgesetzes mitzuvollziehen hätte. Eine diesbezügliche Klarstellung ist daher unbedingt notwendig. Nach ho. Auffassung wäre es zweckmäßig, wenn zwar die Verfahrenskonzentration auch für diese Fälle vorgesehen würde, aber nicht der Landeshauptmann, sondern der im Leitverfahren zuständige Bundesminister das einheitliche Verfahren durchzuführen und dabei alle maßgeblichen Rechtsvorschriften mitzuvollziehen hätte. Keine Aussage wird weiters darüber getroffen, wer Rechtsmittelbehörde ist. Nach ho. Ansicht wäre ein Rechtsmittel durchaus zulässig, da der Landeshauptmann in erster Instanz entscheiden würde. Dies wäre jedoch abzuklären, indem eindeutig festgelegt wird, welcher Bundesminister in diesem Verfahren als Rechtsmittel— und darüberhinaus auch als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Frage kommt. Dabei ist auf die Probleme hinzuweisen, die sich bei der Anfechtung eines einheitlichen Bescheides des Landeshauptmannes insbesondere dann ergeben können, wenn Gegenstand der Beurteilung dieses einheitlichen Bescheides Fragen des allgemeinen Verfahrensrechtes sind, oder Bescheide gemäß § 66 Abs. 2 AVG erlassen werden sollen.

Aus ho. Sicht wird dafür eingetreten, daß jener Bundesminister als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde (und damit auch Rechtsmittel- und Devolutionsbehörde) vorgesehen wird, in dessen Ressortbereich gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 das Leitverfahren fällt.

Auch an dieser Stelle stellt sich weiters die Frage, wer zuständig sein soll, wenn ein Vorhaben sich über die Grenzen eines Landes hinaus erstreckt. Nach ho. Auffassung wäre es zweckmäßig, auch in diesen Fällen das Verfahren dem für das Leitverfahren zuständigen Bundesminister zu übertragen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß in materiellrechtlichen Verfahrensvorschriften, wie etwa teilweise im gewerblichen Betriebsanlagenrecht, eine 3-Instanzengliederung vorgesehen ist, wobei der Landeshauptmann bloß mittlere Instanz ist. Kommt es diesfalls zu einer Verkürzung des Instanzenzuges? Dazu ist zu bemerken, daß der Wunsch nach einer Verkürzung des Instanzenzuges im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren bereits anlässlich der Vorbereitung der Gewerberechtsnovelle 1988

an das ho. Ressort herangetragen worden ist; aufgrund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wurde dieser Anregung jedoch weder bei der Novellierung der Gewerbeordnung noch im neuen Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen gefolgt. Sollte der Entwurf daher eine derartige Verkürzung des Instanzenzuges einführen, würde dies nicht nur einen Bruch eines erst vor kurzem wiederbestätigten Zuständigkeitsystems bedeuten, sondern auch den Auffassungen einer Mehrzahl von fachlich zuständigen Stellen widersprechen.

Zu § 12 Abs. 3 und 4:

In diesen beiden Absätzen ist von "Entscheidungen" die Rede. Es ist unklar, ob darunter Bescheide zu verstehen sind oder eine andere Rechtsform. Für ersteres würde der Hinweis auf § 73 AVG sprechen, für letzteres die Formulierung, daß die Entscheidungen gem. Abs. 1 oder 3 in "geeigneter Form" zu veröffentlichen sind. Nachdem bekanntlicherweise Bescheide nicht veröffentlicht, sondern den Parteien zugestellt werden, erscheint auslegungsbedürftig, wie der terminus "Entscheidungen" zu verstehen ist.

Zu § 12 Abs. 4:

Wie bereits unter A. Allgemeines Punkt I. ausgeführt wurde, werden wirtschaftliche Nachteile insbesondere dadurch befürchtet, daß für die Durchführung der UVP mit Ausnahme der vorgesehenen Bürgerbeteiligungsverfahren keinerlei Fristen vorgesehen sind. Daran vermag angesichts der unbegrenzten Dauer des Prüfungsverfahrens auch die im § 12 Abs. 4 vorgesehene Verkürzung der Entscheidungsfrist nach Durchführung einer UVP auf drei Monate nichts mehr zu ändern.

Auf der anderen Seite ist die vorgesehene Entscheidungsfrist für die erkennende Behörde mit drei Monaten unrealistisch kurz bemessen, vor allem, da in den Fällen des § 12 Abs. 3 der Landeshauptmann ein konzentriertes Verfahren in erster Instanz durchführen soll und auch die Notwendigkeit der Einholung weiterer Gutachten trotz bereits vorliegender UVP notwendig sein könnte (vgl. die Erl. zu § 11 S. 32).

Daß diese Frist zu kurz ist, wird auch deutlich, wenn man bedenkt, daß nur ein einziges, im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zusätzlich einzuholendes Gutachten allen Verfahrensparteien zur Stellungnahme zugeleitet werden muß. Ebenso wären z.B. im ho. Vollzugsbereich das Vorprüfungs- und Baubewilligungsverfahren gemäß den Bestimmungen des Starkstromwegegesetzes in dieser Frist durchzuführen. Am Beispiel der 380-kV-Leitung "Südburgenland-Wien Südost", die in ihrem Verlauf 27 Gemeinden und weit über 1.000 Grundeigentümer tangiert, läßt sich die Undurchführbarkeit dieser Bestimmung leicht erhärten. Auch im Bereich des Bergbaus würden in den meisten Fällen nur noch kurSORISCHE Verfahren möglich sein. Was dies im Hinblick darauf, daß den Bergbehörden auch die Wahrnehmung der Belange des Arbeitnehmerschutzes im Bergbau zukommt, bedeutet, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung. Ist bisher beim Bergbau das oberste Prinzip die Sicherheit der im Bergbau TÄTIGEN gewesen, würde dieses Prinzip in Hinkunft nachrangig sein, was in Anbetracht der Besonderheiten des Bergbaus entschieden abzulehnen ist. Aus diesen Gründen wäre es daher unbedingt erforderlich, für alle Schritte des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens, insbesondere auch für die Erstellung des Gutachtens (vgl. dazu die Ausführungen zu § 10 Abs. 7), besondere Fristen vorzusehen und dafür für die folgenden Genehmigungs- und Anzeigeverfahren die Regelung des § 73 AVG gelten zu lassen. Der erste Satz dieser Bestimmung sollte sprachlich überarbeitet werden, weil die im § 73 AVG vorgesehene Entscheidungsfrist ja weiterhin sechs Monate beträgt und der Entwurf vielmehr eine von dieser Bestimmung abweichende Regelung vorsieht. Zum Begriff "Fertigstellung" ist zu bemerken, daß zu ergänzen wäre, was fertiggestellt werden muß - wahrscheinlich das Umweltverträglichkeitsgutachten. Der vorgesehene Beginn des Fristenlaufes kann in jenen Fällen zu Schwierigkeiten führen, in denen bei der konkreten Behörde noch gar kein Bewilligungs- oder Genehmigungsantrag vorliegt. Der zweite Satz dieser Bestimmung, der festlegt, daß Entscheidungen einschließlich ihrer wesentlichen Gründe "in geeigneter Form" zu veröffentlichen sind, ist von verfassungswidriger Unbestimmtheit. Im übrigen

- 50 -

erscheint eine solche Bestimmung entbehrlich. Wozu soll sie außerdem gut sein? Parteien ist ohnehin der Bescheid zuzustellen. Eine solche Veröffentlichung würde nur zu Mißbräuchen, etwa durch Einflußnahme auf etwaige Rechtsmittelentscheidungen, führen.

Der Hinweis auf Entscheidungen gem. Abs. 1 ist nicht zutreffend, weil dort nicht auf Entscheidungen abgestellt wird.

Zu § 13:

Wie schon unter A. Allgemeines unter Pkt. VII ausgeführt, wird diese Bestimmung abgelehnt.

Zu § 14:

Nach ho. Auffassung handelt es sich bei dieser Bestimmung nicht um eine Regelung der Kostentragung durch den Konsenswerber, sondern um die Neu einföhrung einer in Art und Höhe eigenwilligen Sonderverwaltungsabgabe. Dies wird durch die Pauschalierung der Kosten, durch die Regelung im Abs. 2, daß ein zu hoch eingeforderter Kostenbeitrag des Projektwerbers nicht diesem, sondern der zuständigen Gebietskörperschaft zufließt, und durch Abs. 3 erkennbar, wonach der Behörde erwachsene Barauslagen sowie Kommissionsgebühren weiter eingehoben werden können.

Die genaue Höhe einer derartigen Abgabe ließe sich jedoch aus dem vorgelegten Gesetzestext nicht ermitteln. Es stellt sich nämlich die Frage, ob unter "Projektkosten" nur die Kosten für die Ausarbeitung des Projekts (Pläne, Skizzen, Betriebsbeschreibungen, etc.) oder auch die Kosten für die Verwirklichung des Projekts gemeint sind. Nach dem zweiten Satz wäre eher anzunehmen, daß es sich lediglich um die Kosten der Projektausarbeitung handelt. Der dritte Satz läßt jedoch vermuten, daß auch die Kosten für die Projektverwirklichung unter die "Projektkosten" fallen sollen. Zusätzlich ist zu bedenken, daß die im Gesetzesentwurf vorgesehene Beitragspflicht des Projektwerbers in einem von vornehmerein festgelegten Prozentsatz der Projektkosten geradezu eine Einladung für die Privatsachverständigen darstellt, diesen Betrag durch entsprechende Honorarforderungen aufzubrauchen.

Auch ist der pauschale Beitrag in der Höhe von 0,4% der Projektkosten unangemessen hoch und inakzeptabel. Als Richtwerte wären die in den Niederlanden (0,25%) bzw. in den USA (0,19%) geltenden Prozentsätze heranzuziehen, da in diesen Ländern bereits eine Erfahrung mit dem Instrument der UVP besteht. Darüber hinaus fehlen Regelungen für den Fall, daß ein Projekt abgebrochen oder nur teilweise realisiert wird oder eine negative UVP vorliegt. Wie problematisch eine Berechnung der Kostenbeitragsleistung auf Basis der Projektkosten ist, zeigt aber auch, daß die Festlegung des vom Projektwerber zu zahlenden Beitrags eine Offenlegung der Projektkosten, unter Umständen sogar die Vorlage entsprechender Abrechnungsunterlagen voraussetzen würde. Eine derartige Ausweitung der Einsichtmöglichkeiten in betriebsinterne Unterlagen muß aber strikt abgelehnt werden. Da der Projektwerber die Kosten der Umweltverträglichkeitserklärung zur Gänze zu tragen hat, erscheint es überhaupt unbillig, ihn auch noch mit einer Beitragspflicht zur UVP zu belasten, zumal letztere im ausschließlichen Interesse der Allgemeinheit gelegen ist. Schließlich ist nach ho. Auffassung zweifelhaft, ob § 14 Abs. 2 mit dem F-VG vereinbar ist.

Diese Regelung über den Kostenbeitrag wird daher abgelehnt. Nach ho. Auffassung reichen die allgemeinen Regelungen des AVG über die Kostentragung, wonach der Projektwerber die konkreten Barauslagen (Sachverständigengebühren usw.) zu ersetzen hat, auch für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren aus. Wenn schon eine besondere Kostenregelung vorgesehen werden soll, wäre dabei im Einklang mit dem Verursacherprinzip eine nutzenorientierte Kostenaufteilung des Aufwandes für die UVP anzustreben, weil aus der mehrfachen Nutzenstiftung heraus nicht einzusehen ist, daß die Kosten der UVP nur von investitionswilligen Unternehmen alleine getragen werden sollen.

Auf die Bedenken im Zusammenhang mit der Regelung, daß der Projektwerber die Kosten der Umweltverträglichkeitserklärung und der in diesem Zusammenhang erforderlichen ergänzenden Auskünfte zu tragen hat, zu § 4 Abs. 2 wird noch einmal hingewiesen.

Zu § 15 Abs. 1 und zu Z 6 des Anhanges I:

Gegenstand der UVP sind die im Anhang I aufgezählten öffentlichen und privaten Vorhaben. Z 6 nennt "die Errichtung oder Verlegung von Bundesstraßen im bundesstraßenrechtlichen Verfahren". Als "bundesstraßenrechtliches Verfahren" wird die Festlegung und Verlegung des Straßenverlaufes im Wege einer Verordnung nach § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes angesprochen. Dies geht insbesondere aus § 15 her-vor, der von der Festsetzung von Trassen im Sinne des Bundesstraßengesetzes spricht.

Aus dem Zusammenhang beider Gesetzesstellen ergibt sich, daß für die Neuerrichtung und die Verlegung von Bundesstraßen in sinngemäßer Anwendung der §§ 5 bis 11 ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren vorgesehen ist. Nicht erfaßt werden Straßenbauvorhaben, für die kein "straßenrechtliches Verfahren", d.h. Verordnungsverfahren, im Bundesstraßengesetz vorgesehen ist. Am Ende des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens steht bei Bundesstraßenbauvorhaben keine Entscheidung gem. § 12, sondern es dient das Umweltverträglichkeitsgutachten der Entscheidungsfindung des Bundesministers bei Erlassung der Verordnung. Zur Vermeidung von Unklarheiten in diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen:

1. Z 6 sollte lauten:

"Die Festlegung oder Umlegung des Trassenverlaufes im bundesstraßenrechtlichen Verordnungsverfahren".

2. Entsprechend wäre auch im § 15 folgende Formulierung zu wählen:
"Vor Festlegung des Straßenverlaufes im Sinne des Bundesstraßengesetzes".

Da gemäß den zu § 15 gegebenen Erläuternden Bemerkungen die Entscheidungsbefugnis des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten unberührt bleiben soll, ist es sinnvoll, daß er auch Träger des Umweltverträglichkeitsverfahrens bleibt. Die Einschaltung des Landeshauptmannes erfolgt dann ohnehin im Rahmen der Auftragsverwaltung und entsprechend der Übertragungsverordnung.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch, daß unbedingt auch für das bundesstraßenrechtliche Verfahren sichergestellt werden müßte, daß ausschließlich der Bundesminister und nicht auch das Umweltbundesamt

- 53 -

Sachverständige bestellen kann und daß eine Entscheidung aufgrund der Teilgutachten möglich ist, soferne innerhalb einer bestimmten Frist kein Gesamtgutachten zustande kommt.

Zu § 15 Abs. 2:

Diese Bestimmung ist in ihrer Bedeutung völlig unklar. Eine mögliche Auslegung besteht darin, unter Vorhaben, bei denen erhebliche Auswirkungen im Sinn des § 2 gegeben oder zu erwarten sind, genau jene zu verstehen, für die gesetzlich eine UVP vorgeschrieben ist. In diesem Fall wäre die Bestimmung überflüssig, weil Förderungen sowieso nur für solche Projekte gewährt werden dürfen, die allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Eine andere Auslegung würde dagegen dazu führen, daß auch sonstige Vorhaben, bei denen diese Auswirkungen gegeben oder zu erwarten sind, auch wenn sie nicht aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung einer UVP zu unterziehen sind, nur dann mit Bundesmitteln gefördert werden dürfen, wenn eine solche Prüfung durchgeführt wurde. Eine derartige Bestimmung ist nach ho. Sicht entschieden abzulehnen. Dadurch würden nämlich die durch Förderungen geschaffenen Leistungsanreize bereits im Ansatz zunichte gemacht, indem förderungswürdigen Projekten finanzielle und zeitliche Hindernisse in den Weg gelegt werden. Überdies ist es Förderstellen nicht möglich, selbst vorweg zu beurteilen, ob ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Schließlich würde es über den Rahmen des in Rede stehenden Gesetzes hinausgehen, die jeweilige Förderung jedenfalls vom Vorliegen eines Umweltverträglichkeitsgutachtens abhängig zu machen.

Zu § 16:

Gegen diese Bestimmung bestehen Bedenken im Hinblick auf das Datenschutzgesetz.

Der Sinn des letzten Satzes bleibt wegen seiner ungenauen Formulierung fraglich.

Zur Einführung eines neuen § 17 in den Entwurfstext wird auf die Ausführungen unter A. Allgemeines unter Pkt. II. hingewiesen.

Zu Art. II:

Zu dieser Bestimmung wäre zu bedenken, daß durch die Regelung über die Verfahrenskonzentration in § 12 des Entwurfes einer Vielzahl von Zuständigkeitsbestimmungen in zahlreichen Gesetzen derogiert würde.

Zu Art. III:Zu § 1 Abs. 1:

Der vorgesehene Inkrafttretenstermin (1.1.1990) des vorliegenden Entwurfes scheint im Hinblick auf die großen zusätzlichen Belastungen, die dadurch der Wirtschaft auferlegt werden sollen, nicht gerechtfertigt. Es wäre eine längere Legisvakanz erforderlich, um die UVP bzw. die Dauer dieser Prüfung bereits im Projektstadium entsprechend berücksichtigen zu können.

Zu § 1 Abs. 2:

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß Vorhaben, über die das maßgebliche erstinstanzliche Verfahren bei Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes abgeschlossen ist, keiner UVP bedürfen. Daraus folgt, daß Vorhaben, bei denen das erstinstanzliche Genehmigungsverfahren eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen ist, sehr wohl einer UVP bedürfen würden. Dies würde aber bedeuten, daß der vorliegende Entwurf eine gewisse Rückwirkung bewirken würde, da bereits Vorhaben, die vor dem 1.1.1990 eingereicht werden, ab 1.1.1990 einer UVP bedürfen würden, und ... macht somit diese Regelung verfassungsrechtlich zumindest problematisch.

Abgesehen von diesen verfassungsrechtlichen Bedenken müßten bei der jetzt vorgesehenen Regelung unbedingt Bestimmungen für anhängige Genehmigungs- bzw. Bewilligungsverfahren getroffen werden, zumal nach dem Entwurf andere Zuständigkeiten in Betracht kämen. Auch würden die schon erfolgten Beweisaufnahmen etc. hinfällig werden. Die Verfahren müßten wiederholt werden. Auch treten rechtliche Probleme bei Rechtsmittel- und Devolutionsverfahren und wenn über Anträge nur teilweise rechtskräftig abgesprochen wurde, auf. Es wäre daher festzulegen, daß

für anhängige Verwaltungsverfahren über Vorhaben, die nunmehr einer UVP bedürfen, die bisherigen Zuständigkeitsvorschriften gelten. Auch wäre vorzusehen, daß diese Vorhaben keiner UVP bedürfen, wenn sie bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängig sind. Jedenfalls müßte dies für Devolutionsverfahren festgelegt werden.

Zu § 2:

Die Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen dieser Vollziehungsklausel widerspricht der Systematik des übrigen Gesetzesentwurfes und sollte daher entsprechend geändert werden. Weiters wird darauf hingewiesen, daß die Absätze (3) ff richtig als Absätze (2) ff bezeichnet werden sollten.

Zu § 2 Abs. 3:

Diese Bestimmung müßte überarbeitet werden, weil der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 nur zur Festsetzung von Trassen im Sinne des Bundesstraßengesetzes, nicht jedoch auch im Sinne des Hochleistungsstreckengesetzes zuständig ist.

Zu § 2 Abs. 6:

Entsprechend den Ausführungen zu § 12 Abs. 3 wäre auch an dieser Stelle klarzustellen, daß im Falle einer Verfahrenskonzentration der für das Leitverfahren zuständige Bundesminister mit der Vollziehung betraut ist. Weiters müßte nach ho. Auffassung im Sinne der Ausführungen unter A. Allgemeines unter Pkt. VI. unbedingt festgelegt werden, daß der für das Leitverfahren zuständige Bundesminister auch mit der Vollziehung, soweit sie die Durchführung des gesamten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens betrifft, betraut ist und nicht der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

Zu § 2 Abs. 7:

In dieser Bestimmung sollte berücksichtigt werden, daß zur Erlassung einer Verordnung gem. § 4 Abs. 3 des Entwurfes der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem zur Regelung der erfaßten Anlagenarten zuständigen Bundesminister tätig werden sollte.

- 56 -

Zum Anhang I:

Dazu wird zunächst auf die Ausführungen unter A. Allgemeines unter Pkt. IX. hingewiesen.

Um unverhältnismäßig hohe Belastungen für Unternehmen, die Investitionsprojekte durchführen wollen, zu vermeiden, sollte angestrebt werden, daß die UVP ausschließlich für Projekte ab einer bestimmten Größenordnung, die noch in Gesprächen mit Vertretern der Wirtschaft festzulegen wären, vorgesehen wird. Dabei könnte auch der Ort des Investitionsvorhabens (etwa innerhalb oder außerhalb eines Ballungsraumes) als weiteres Abgrenzungskriterium dienen. Dabei sollte - wie schon ausgeführt - die EG-Richtlinie als Vorbild dienen. In dieser Hinsicht wird daher die derzeit vorgesehene Liste des Anhangs I - wie schon unter A. Allgemeines unter Pkt. IX ausgeführt - als zu weitgehend erachtet. Dies ist aus wirtschaftlicher Sicht bedenklich, weil dadurch die Konkurrenzfähigkeit von Unternehmen, deren Investitionsprojekte von der EG-Richtlinie nicht erfaßt wären, schwer beeinträchtigt werden könnte.

Im Hinblick auf Art. 18 B-VG ist die Wendung "wesentliche Änderung" in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise unbestimmt. Auch aus wirtschaftlicher Sicht wäre eine Klärung unbedingt erforderlich, weil vorhersehbar sein muß, ob eine Änderungsinvestition als "wesentlich" anzusehen ist und daher mit dem Zeit- und Kostenaufwand eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens zu rechnen ist. Nach ho. Auffassung wäre daher unbedingt klarzustellen, daß unter wesentlichen Änderungen nur solche verstanden werden können, die einer Neuerrichtung gleichkommen.

In formaler Hinsicht ist zu bemerken, daß hier zahlreiche Bundesgesetze erstmals im Text angeführt werden und daher die Angabe der jeweiligen Fundstelle unerlässlich ist.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des MEG wären folgende redaktionelle Änderungen erforderlich:

Gemäß § 2 Abs. 6 Z 6 des Maß- und Eichgesetzes in der Fassung des BGBI.

Nr. 742/1988, ist das Einheitenzeichen für die Tonne (= 1000 kg) "t".

Dies wäre im Anhang 1 unter Z 1 (500 t Kohle), in Z 8 (mehr als 40.000 t im Jahr), in Z 11a (mehr als 10.000 t; mehr als 10 t; mehr als 50 t im

- 57 -

Jahr), Z 11c (mehr als 10.000 t im Jahr), Z 11d (mehr als 100.000 t im Jahr), Z 11 i (mehr als 30.000 t), Z 11 l (mehr als 300.000 t), Z 11 m (mehr als 300.000 t) und in Z 11 n (mehr als 50.000 t im Jahr) zu berücksichtigen.

Weiters ist die richtige Schreibweise von Kubikmeter "m³" und nicht "m3". Dies wäre im Anhang 1 generell zu berücksichtigen.

Zu Z 1:

Gem. § 2 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 gilt dieses Bundesgesetz für das Aufsuchen und Gewinnen der bergfreien (§ 3), bundeseigenen (§ 4) und grundeigenen mineralischen Rohstoffe (§ 5), für das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen erfolgt, nach Maßgabe des Abs. 2 für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten der sonstigen mineralischen Rohstoffe (§ 6), ferner für das Suchen und Erforschen geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe verwendet werden sollen, für das unterirdische behälterlose Speichern solcher Kohlenwasserstoffe sowie für das Aufbereiten der gespeicherten Kohlenwasserstoffe, soweit es vom Speicherberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Speichern vorgenommen wird. Für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten der sonstigen mineralischen Rohstoffe gelten unter bestimmten Voraussetzungen das I., II., VI., VIII. bis XIII. sowie das XV. bis XVII. Hauptstück des Berggesetzes 1975 (siehe § 2 Abs. 2 des Berggesetzes 1975).

Gemäß § 132 Abs. 1 erster Satz des Berggesetzes 1975 ist der Bergbauberechtigte befugt, nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 mineralische Rohstoffe aufzubereiten, diese in betrieblichem und räumlichem Zusammenhang mit dem Aufbereiten zu pelletieren, brikettieren, trocknen, brennen, schwelen, verkoken, und, wenn sie dann noch nicht verkaufsfähig sind, bis zu einem verkaufsfähigen Rohprodukt weiterzuverarbeiten. Für das Pelletieren, etc. und das Weiterverarbeiten gelten u.a. die §§ 145 ff des Berggesetzes 1975 betreffend Bergbauanlagen sinngemäß (siehe § 132 Abs. 2 leg.cit.).

Unter dem Aufbereiten mineralischer Rohstoffe ist nach § 1 Z 3 des Berggesetzes 1975 das Zerkleinern mineralischer Rohstoffe und deren Trennen in physikalisch unterscheidbare Phasen und Merkmalsklassen, besonders das Anreichern der erlösbringenden Anteile in Konzentraten mittels physikalischer und hydrometallurgischer Verfahren, sowie das sortengerechte Zusammensetzen, zu verstehen. In Bezug auf Erdöl fallen unter das Aufbereiten jene Tätigkeiten, die dazu dienen, Erdöl zu raffineriegerechtem Rohöl aufzubereiten, wie das Abscheiden von Verunreinigungen und die Entfernung von Feststoffanteilen. Das Destillieren von Rohöl und die nachfolgenden Arbeitsvorgänge fallen jedoch nicht mehr unter das Aufbereiten (siehe die Erläuterungen der Regierungsvorlage betreffend das Berggesetz 1975, 1303 der Beilagen, XIII.GP).

"Erdölraffinerien" - darunter versteht man die Summe von technischen Großanlagen (Rohöldestillationsanlagen, Vakuumdestillationsanlage und Crack-Anlage) in denen Rohöl in seinen Derivaten (Gas, Flüssiggas, Benzin, Dieselöl, Spindelöle, Heizöle, Bitumen u.dgl.) dargestellt, bzw. zerlegt wird - sind somit keine Aufbereitungsanlagen im Sinne des Berggesetzes 1975. Erdölraffinerien könnten allenfalls unter den Voraussetzungen des § 132 Abs. 1 erster Satz des Berggesetzes 1975 Bergbauanlagen sein. Derzeit gibt es in Österreich keine Raffinerien, die dem Bergrecht unterstehen.

Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer sowie Anlagen zur Trockendestillation von Kohle sind gleichfalls keine Aufbereitungsanlagen im Sinne der berggesetzlichen Bestimmungen. Auch solche Anlagen könnten jedoch unter den Voraussetzungen des § 132 Abs. 1 erster Satz des Berggesetzes 1975 als Bergbauanlagen gelten. Derzeit gibt es in Österreich keine derartigen Anlagen.

Was die gleichfalls in der Z 1 des Anhanges I angeführten Anlagen zur Speicherung von Erdöl und von Erdgas betrifft, so ist folgendes zu bemerken:

Gemäß § 1 Z 4 des Berggesetzes 1975 sind unter "Speichern" das Einbringen mineralischer Rohstoffe in gelöstem, flüssigem oder gasförmigen Zustand in geologische Strukturen und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten zu verstehen.

In der Z 1 des Anhanges I des Entwurfes dürfte jedoch nicht das Speichern von Erdöl und Erdgas im Sinne des Berggesetzes 1975, sondern die oberirdische Lagerung von Erdöl und Erdgas in Behältern gemeint sein. Dies entspricht auch der EG-Richtlinie, die eine UVP nur für die oberirdische "Speicherung" von Erdgas bzw. von fossilen Brennstoffen vorsieht und auch das nicht zwingend, sondern nur, wenn solche Anlagen nach Auffassung der Mitgliedstaaten eine UVP erfordern (siehe Anhang II der Richtlinie).

Anlagen zur oberirdischen Lagerung von Erdöl und Erdgas in Behältern unterliegen nur dann den berggesetzlichen Bestimmungen, soweit es sich um Anlagen eines Bergbauberechtigten handelt, die den im § 2 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 angeführten Tätigkeiten zu dienen bestimmt sind oder es sich um Anlagen handelt, auf die gemäß § 132 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend Bergbauanlagen anzuwenden sind.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen könnte die Z 1 des Anhanges I somit wie folgt lauten:

"1. - die Errichtung oder wesentliche Änderung von Raffinerien für Erdöl, von Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung von täglich mindestens 500 t Kohle oder bituminösem Schiefer sowie von Anlagen zur Trockendestillation von täglich mindestens 500 t Kohle;
- die Errichtung von Anlagen zur oberirdischen Lagerung von Erdöl in Behältern mit einem Fassungsvermögen von mindestens 10.000 m³ und von Erdgas in Behältern mit einem Fassungsvermögen von mindestens 100.000 m³ im gewerberechtlichen Verfahren, soweit hierauf jedoch die bergrechtlichen Vorschriften Anwendung finden, in den nach diesen maßgeblichen Verfahren".

Zu Z 2:

Das dem § 12 LRG-K (Sanierung bestehender Kesselanlagen) zugrundeliegende Konzept (Antragsfrist 1 Jahr - Verfahrensdauer - Sanierungsfrist 3 Jahre - absolute Fallfrist 6 Jahre) gestattet die nachträgliche Einfügung der UVP in diesen Ablauf schon aus zeitlichen Gründen nicht. Das ho. Ressort

- 60 -

geht daher davon aus und müßte gegebenenfalls auf entsprechend eindeutige Klarstellung im Anhang I Z 2 dringen, daß Sanierungsmaßnahmen an Kesselanlagen gemäß § 12 LRG-K nicht unter den dort verwendeten Begriff "wesentliche Änderung" fallen.

Die gegenteilige Auffassung würde den Erfolg des LRG-K für die Sanierung bestehender Dampfkesselanlagen ernstlich in Frage stellen und kann daher keinesfalls akzeptiert werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen - LRG-K, BGBI. Nr. 380/1988, bedürfen die Errichtung und Inbetriebnahme von Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmleistung 50 kW übersteigt, der Genehmigung der Behörde. Desgleichen bedürfen Änderungen an einer genehmigten Dampfkesselanlage, die ein Überschreiten der gemäß § 4 Abs. 8 lit. b des Gesetzes festgelegten Emissionsgrenzwerte zur Folge hätten, der Genehmigung durch die Behörde (siehe § 5 Abs. 1 LRG-K). Bei Dampfkesselanlagen, zu deren Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung u.a. nach bergrechtlichen Bestimmungen eine Bewilligung erforderlich ist, entfällt eine gesonderte Genehmigung nach §§ 4 und 5, es sind jedoch deren materiellrechtliche Bestimmungen bei Erteilung der bergrechtlichen Bewilligung anzuwenden. Eine solche Bewilligung gilt auch als Genehmigung im Sinne der §§ 4 Abs. 1 bzw. 5 Abs. 1 LRG-K (siehe § 6 leg.cit.).

Es ist daher klarzustellen, daß, soweit es sich bei einer in der Z 2 des Anhanges I des Entwurfes angeführten Anlage um eine Dampfkesselanlage handelt, die eine bewilligungspflichtige Bergbauanlage oder einen Teil einer solchen darstellt (siehe § 146 des Berggesetzes 1975), die UVP im Rahmen des bergrechtlichen Verfahrens durchzuführen sein wird.

Im übrigen wird zur Z 2 des Anhanges I des Entwurfes folgendes bemerkt:

Altölverbrennungsanlagen, Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen oder sonstigen Abfällen müssen nicht unbedingt Dampfkesselanlagen im Sinne des LRG-K (siehe hiezu die Definition im § 1 leg.cit.) sein und unterliegen dann auch nicht diesem Gesetz. Die Durchführung einer UVP "in dem nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen maßgeblichen Verfahren" kommt daher nach ho. Auffassung für Altölverbrennungsanlagen,

Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen oder sonstigen Abfällen, die keine Dampfkesselanlagen sind, nicht in Betracht. Da solche Anlagen auch von keiner anderen Zahl des Anhanges I des Entwurfes erfaßt werden, unterliegen sie auch keiner UVP. Hinsichtlich Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen, die unabhängig von ihrer Brennstoffwärmeleistung einer UVP unterzogen werden sollen, ist zusätzlich zu bemerken, daß solche Anlagen auch dann, wenn es sich hierbei um eine Dampfkesselanlage im Sinne des LRG-K handelt, nicht unbedingt einer Bewilligungspflicht nach diesem Gesetz unterliegen, da § 4 LRG-K eine solche nur für Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 50 kW übersteigt, vorsieht (siehe vorher). Auch bezüglich Dampfkesselanlagen zur Verbrennung gefährlicher Abfälle mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich 50 kW sieht der Entwurf daher nach ho. Auffassung keine UVP vor.

Eine entsprechend klarere Formulierung dieser Bestimmung wäre jedoch wünschenswert.

Das ho. Ressort lehnt eine UVP für die Errichtung oder wesentliche Änderungen von Altölverbrennungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bereits ab einer Größe von mehr als 3 MW ab, weil diese Vorschrift die Errichtung jeder Altölverbrennungsanlage mittlerer Größe verhindern würde.

Die EG-Richtlinie 85/337/EWG über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 27.5.1985 sieht eine UVP für Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mind. 300 MW vor. Altölverbrennungsanlagen werden überhaupt nicht extra angeführt. Unter Hinweis auf die allgemeinen Ausführungen zum Anhang I ist daher auch an dieser Stelle zu fordern, daß der Entwurf auf die EG-Richtlinie abgestimmt wird und nicht so weitgehend von ihr abweicht.

Zu Z 3:

In dieser Ziffer des Anhanges I des Entwurfes ist die Durchführung einer UVP u.a. für "Anlagen zur Behandlung und Entsorgung von radioaktiven Stoffen in dem nach dem Strahlenschutzgesetz maßgeblichen Verfahren" vorgesehen.

- 62 -

Soweit es sich um Anlagen zur Behandlung oder Entsorgung von radioaktiven Stoffen in Betrieben handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist für die Erteilung der Bewilligung dieser Anlagen die Berghauptmannschaft zuständig (siehe § 41 Abs. 2 lit. a des Strahlenschutzgesetzes). Ho. wird daher davon ausgegangen, daß auch die UVP im bergrechtlichen Verfahren durchzuführen ist. Im übrigen wird jedoch bemerkt, daß nach der EG-Richtlinie nur Anlagen mit dem ausschließlichen Zweck der Endlagerung oder der endgültigen Beseitigung radioaktiver Abfälle einer UVP zu unterziehen sind (siehe Anhang I der Richtlinie). Um sicherzustellen, daß von der UVP-Pflicht nicht der laufende Betrieb erfaßt wird, wäre ausdrücklich vorzusehen, daß nur Anlagen zur endgültigen Ablagerung oder Beseitigung radioaktiver Abfälle einer UVP-Pflicht unterliegen. Die entsprechende Bestimmung könnte daher wie folgt lauten:

"- die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Ablagerung oder endgültigen Beseitigung radioaktiver Abfälle."

Zu Z 4:

In der Z 4 des Anhanges I des Entwurfs ist für die Errichtung oder Verlegung u.a. von Eisenbahntrassen die Durchführung einer UVP "im eisenbahnrechtlichen Verfahren" vorgesehen. Hiezu ist aus ho. Sicht folgendes zu bemerken:

Der Begriff "Eisenbahntrassen" ist kein Fachterminus des Eisenbahngesetzes 1957, sodaß unklar ist, welche Eisenbahnen damit gemeint sind. Das Eisenbahngesetz 1957 unterscheidet nämlich zwischen Haupt- und Nebenbahnen, Straßenbahnen, Haupt- und Kleinseilbahnen (öffentliche Eisenbahnen) sowie Anschlußbahnen, Materialbahnen und Materialseilbahnen (nicht öffentliche Eisenbahnen) (siehe § 1 des Eisenbahngesetzes 1957).

Gemäß § 147 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 erteilt die Bewilligung zum Bau oder zum Betrieb einer Bergwerksbahn oder Bergwerksbahn mit beschränkt öffentlichem Personen-Werksverkehr die Berghauptmannschaft. (Der § 146 Abs. 2 bis 6 des Berggesetzes 1975 gilt sinngemäß). Steht die Eisenbahn mit einer Haupt- oder Nebenbahn derart in unmittelbarer oder mittelbarer Gleisverbindung, daß ein Übergang von Fahrbetriebsmitteln statt-

- 63 -

finden kann (Bergwerksanschlußbahn), so ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die Erteilung der Bewilligungen zuständig (siehe § 147 Abs. 2 des Berggesetzes 1975).

Die unspezifizierte Verwendung des Begriffes "Eisenbahntrassen" läßt die Auslegung zu, daß auch die Trassen von Bergwerksbahnen und Bergwerksbahnen mit beschränkt öffentlichem Personen-Werksverkehr einer UVP unterliegen, soweit es Bergwerksanschlußbahnen im Sinne des § 147 Abs. 2 Satz 2 des Berggesetzes 1975 sind und für die Bau- und Betriebsbewilligung das eisenbahnrechtliche Verfahren maßgeblich ist. Dies ist abzulehnen, da von Bergwerksanschlußbahnen kaum Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 des Entwurfes ausgehen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß nach der EG-Richtlinie nur für Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken zwingend eine UVP vorgesehen ist und auch in der Anlage II der EG-Richtlinie an einschlägigen Anlagen nur Seilbahnen und andere Bergbahnen, Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen, angeführt sind.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen wäre in der Z 4 des Anhanges I des Entwurfes klarzustellen, daß Trassen von Bergwerksanschlußbahnen keine Eisenbahntrassen im Sinne dieser Bestimmung sind. Nach dem Wort: "Eisenbahntrassen" wäre folgender Ausdruck einzufügen: "soweit es sich nicht um Trassen von Bergwerksanschlußbahnen handelt".

Zu Z 6:

Auf die Ausführungen zu § 15 Abs. 1 sowie auf die dort vorgeschlagene Neufassung dieser Bestimmung wird hingewiesen.

Zu Z 8:

Einer UVP unterliegt nach dieser Bestimmung auch die Errichtung von Stauwerken zum Zwecke der Energiegewinnung mit einer Engpaßleistung von mehr als 3 MW. Dies würde bedeuten, daß für eine Vielzahl von Kleinkraftwerken (zwischen 3 und 10 MW) auch eine UVP durchzuführen wäre, was im Hinblick auf die dann einzuholenden Expertengutachten ein unverhältnismäßig hoher Aufwand wäre. Gerade für Projekte in dieser Größenordnung erscheint aber die Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen des jeweiligen verwaltungsrechtlichen Bewilligungsverfahrens als ausreichend,

sodaß vorgeschlagen wird, die Grenze der Engpaßleistung auf 10 MW anzuheben.

Zu einer UVP für Naßbaggerungen mit einer Kubatur von mehr als 50.000 m³ oder auf einer Fläche von mehr als 3 ha wird bemerkt:

Bezieht sich eine Naßbaggerung auf eine dem Berggesetz 1975 unterliegende Gewinnung mineralischer Rohstoffe, so unterliegt diese Tätigkeit dem Berggesetz 1975. Aus ho. Sicht wird bemerkt, daß die vorgesehene Grenze für die UVP-Pflicht von Naßbaggerungen zu niedrig gewählt erscheint, da nach § 1 des Entwurfes nur Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer UVP zu unterziehen sein sollen. Außerdem erscheint nicht klar, was unter Naßbaggerungen "mit einer Kubatur von mehr als 50.000 m³" gemeint sein soll, da ein Bezug etwa auf die gesamte abgebaute Menge oder auf die pro Jahr abgebaute Menge fehlt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Grenze, ab der eine UVP durchzuführen sein soll, bei einer Abbaufäche von mehr als 50.000 m³ - dies würde in etwa der Fläche eines Grubenmaßes entsprechen (siehe § 32 des Berggesetzes 1975) - oder bei einer Gesamtabbaumenge von mehr als 100.000 m³ anzusetzen.

Für die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Tierkörperbeseitigungs-(verwertungs)anlagen wird für die UVP das wasserrechtliche Verfahren als "Leitverfahren" genannt. Aus gewerbetechnischer Sicht erscheint es sinnvoller, das gewerberechtliche Verfahren als "Leitverfahren" anzuwenden, da die Schutzinteressen des gewerberechtlichen Verfahrens mit wesentlich mehr Punkten der UVP übereinstimmen, als die Schutzinteressen im wasserrechtlichen Verfahren. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß bei Tierkörperbeseitigungs(verwertungs)anlagen fast keine Abwässer anfallen.

Zu Z 11:

In der Z 11 des Anhanges I des Entwurfes ist für eine Reihe näher angeführter Anlagen die Durchführung einer UVP "im gewerberechtlichen Verfahren" vorgesehen. Zu einzelnen der darin angeführten Anlagen ist aus ho. Sicht zu bemerken:

Zum Anwendungsbereich des Berggesetzes 1975 siehe die Ausführungen zum Anhang I Z 1.

Das Verhältnis zwischen Bergrecht und Gewerberecht ist in der Gewerbeordnung 1973 wie folgt bestimmt:

Gem. § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 gilt dieses Bundesgesetz - soweit nicht die §§ 2 bis 4 anderes bestimmen - für die gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten. Der Bergbau ist gem. § 2 Abs. 1 Z 6 von der Gewerbeordnung ausgenommen. Inwieweit der Bergbau von der Gewerbeordnung ausgenommen ist, ergibt sich jedoch aus den bergrechtlichen Vorschriften (§ 2 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1973). Die diesbezüglich einschlägigen Bestimmungen sind die bereits erwähnten §§ 2 und 132 des Berggesetzes 1975, vorliegendenfalls außerdem der § 211, der bestimmt, daß für Hüttenwerke mit Anlagen, die einer Bergbuchseinlage zugeschrieben sind, das VIII. bis XIII. sowie das XV. bis XVII. Hauptstück des Berggesetzes 1975 gelten.

Insbesondere ist zu bemerken:

Asbest zählt zu den grundeigenen mineralischen Rohstoffen (siehe § 5 Z 2 des Berggesetzes 1975). Anlagen, die der bergmännischen Gewinnung von Asbest dienen, sind daher Bergbauanlagen (siehe hiezu die Legaldefinition im § 145 des Berggesetzes 1975). Dies gilt auch für Anlagen zur Aufbereitung von Asbest, soweit das Aufbereiten durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen von Asbest erfolgt. Weiters ergibt sich aus den obigen Ausführungen, daß auch Anlagen zur Be- und Weiterverarbeitung von Asbest unter den Voraussetzungen des § 132 Abs. 1 Satz 1 des Berggesetzes 1975 Bergbauanlagen sein können.

Soweit es sich daher um Anlagen zur bergmännischen Gewinnung von Asbest und soweit es sich um Anlagen zur Aufbereitung bzw. Be- und Verarbeitung von Asbest handelt, auf die die Bestimmungen des Berggesetzes 1975 betr. Bergbauanlagen anzuwenden sind, finden auf solche Anlagen die Betriebsanlagenbestimmungen der Gewerbeordnung 1973 keine Anwendung. Dies bedeutet, daß bezüglich solcher Anlagen auch die Durchführung einer UVP "im gewerberechtlichen Verfahren" nicht in Betracht kommt. Zu bemerken ist, daß seit Jahrzehnten in Österreich kein Asbestbergbau betrieben

wird, zumal auch kaum abbauwürdige Asbestvorkommen vorhanden sind (siehe Heft 2 der Grundlagen der Rohstoffversorgung - Lagerstätten fester mineralischer Rohstoffe in Österreich und ihre Bedeutung, herausgegeben vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, Seite 37). Die vorstehenden Ausführungen gelten - im Hinblick auf die Liste der bergfreien mineralischen Rohstoffe im § 3 des Berggesetzes 1975 - sinngemäß auch für Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Nichteisenmetallen, für Gießereien für Eisen und Nichteisenmetalle sowie für Anlagen zum Rösten und Sintern von Erzen. Auch bezüglich solcher Anlagen kommt daher, wenn auf sie die Bestimmungen des Berggesetzes 1975 betreffend Bergbauanlagen anzuwenden sind, die Durchführung eines gewerberechtlichen Genehmigungsverfahrens und damit die Durchführung einer UVP "im gewerberechtlichen Verfahren" nicht in Betracht. Es wäre daher der Nachsatz anzufügen:

"soweit hierauf jedoch die bergrechtlichen Vorschriften Anwendung finden, in den nach diesen maßgeblichen Verfahren".

Im Hinblick auf § 1 des Entwurfes, nach welchem nur Anlagen, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer UVP unterzogen werden sollen und im Hinblick auf die allgemeinen Ausführungen zum Anhang I scheint es sachlich nicht gerechtfertigt, Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl, von Nichteisenmetallen, Anlagen zum Rösten und Sintern von Erzen sowie Gießereien für Eisen und Nichteisenmetalle unabhängig von der Art und Größe der Anlagen einer UVP-Pflicht zu unterziehen.

Zu lit. h wird bemerkt, daß die Durchführung einer UVP für kleine Gießereien nicht sinnvoll wäre. Es wird daher die Einführung einer Mindestgröße vorgeschlagen. Diese sollte bei ca. 10.000 bis 30.000 t Guß pro Jahr liegen. Anlagen zur Herstellung von Zement gemäß der lit. m sollten erst ab einer Produktionskapazität von mehr als 300.000 t im Jahr dem UVP-G unterworfen werden. Die Zahl von 30.000 t im Jahr ist vermutlich ein Schreibfehler.

Insgesamt stellt sich bei näherer Betrachtung des Anhanges I und im Hinblick auf die obigen Darlegungen die Frage, ob die im Anhang I vorge-

nommene strikte Zuordnung von bestimmten Verfahrensvorschriften zu den in den einzelnen Zahlen zusammengefaßten Anlagetypen zweckmäßig ist, da - wie oben beschrieben - hinsichtlich bestimmter Anlagetypen durchaus unterschiedliche Verfahrensvorschriften zur Anwendung kommen können.

Zum Anhang II:

Zunächst wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 hingewiesen.

In der Z 1 handelt es sich bei dem Wort "psychische" offenbar um ein Redaktionsversehen. Welcher Begriff tatsächlich gemeint ist, ist völlig unklar.

Die Z 4 enthält viele völlig unbestimmte Begriffe, die die Nachforderung fast jeder nur denkbaren Angabe begründen könnten.

Zu den Ausdrücken "bedeutende" nachteilige Auswirkungen und "ausgeglichen" in Z 5 siehe die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 Z 2. Im übrigen ist nicht erkennbar, wodurch sich Z 5 vom § 4 Abs. 2 Z 2 unterscheidet. Erklärungsbedürftig erscheint auch, was mit dem Ausdruck "nicht-technische Zusammenfassung" unter Z 6 gemeint sein soll.

Zur Anlage (Art. 11 Abs. 2 B-VG):

Zu dieser Bestimmung wird auf die Ausführungen unter A. Allgemeines unter Pkt. V hingewiesen.

Die Wendung "erhebliche Auswirkungen" ist äußerst unbestimmt und kann, insbesondere, da es sich hiebei um eine kompetenzrechtliche Bestimmung handelt, deshalb bei der Rechtsanwendung erhebliche Probleme bereiten.

C. Zu den Erläuterungen:

Zum Vorblatt Pkt. V:

Dazu wird auf die Ausführungen unter A. Allgemeines unter Pkt. VIII. und IX hingewiesen.

Zum Vorblatt Pkt. VI:

Hier wurde lediglich auf den personellen Mehraufwand im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie sowie im Bereich des Umweltbundesamtes eingegangen.

- 68 -

Die Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes würde jedoch vor allem im Hinblick auf die dem Landeshauptmann zukommenden Aufgaben auch auf dieser Vollzugsebene einen erhöhten Personalbedarf und dadurch zusätzliche Kosten hervorrufen.

Weiters ist zu bedenken, daß auch bestimmte Großinvestitionen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes einer UVP zu unterziehen sein werden, wodurch ebenfalls mit bedeutenden Mehrkosten für den Bund zu rechnen ist, die jedoch nicht im vorhinein bestimmt werden können.

Zum Besonderen Teil, Seite 24 (Erläuterungen zu § 2):

Die auf § 8 des Entwurfes bezogene, so mißdeutbare Formulierung wie "Steuerung" eines Verfahrens durch gezielte Auswahl von Sachverständigen" sollte besser entfallen.

Zu Seite 31 (Erläuterungen zu § 10):

Wie zu § 2 und zu § 4 Abs. 3 ausgeführt, wäre es insbesondere im Bereich der Bauwirtschaft sehr wohl zweckmäßig, eine Art "Checkliste" etwa im Wege einer Verordnung auch rechtlich festzusetzen.

Zu Seite 32 des Besonderen Teiles (Erläuterungen zu § 12):

Es stellt sich die Frage, warum an dieser Stelle entgegen den Bestimmungen des AVG - nur von einer ergänzenden Begutachtung durch Amtssachverständige gesprochen wird.

Zu Seite 34 des Besonderen Teiles (Erläuterungen zu § 15):

Auch in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollten die ho. Ausführungen zum entsprechenden Gesetzestext berücksichtigt werden. Auch ist darauf hinzuweisen, daß in den Erläuterungen zu § 15 eingangs festgestellt wird, daß die im UVP-G vorgesehene Regelung bis "zur Neu-Regelung des Bundesstraßenrechtes im Sinne eines echten Projektsgenehmigungsverfahrens" gelten soll. Da eine Willensbildung zur Einführung eines derartigen Projektgenehmigungsverfahrens zur Zeit nicht besteht, wäre dieser Hinweis zu streichen.

- 69 -

Aus allen ho. Ausführungen ist unschwer zu ersehen, daß das als Entwurf vorliegende UVP-G nach ho. Ansicht bei weitem noch nicht als so ausgereift angesehen werden kann, daß es zum Gegenstand einer Regierungsvorlage gemacht werden kann.

Es wird daher darauf bestanden, daß, soweit ein eigenes UVP-Gesetz für unbedingt erforderlich gehalten wird, der Gesetzesentwurf nach Überarbeitung durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie entweder einem neuerlichen Begutachtungsverfahren unterzogen wird oder zumindest Gegenstand von Ressortverhandlungen mit dem ho. Bundesministerium ist, bevor an eine Einbringung des Gesetzesentwurf in den Ministerrat gedacht wird.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. In diesem Zusammenhang wird gebeten, künftig schon bei der Aussendung des Entwurfes darauf hinweisen zu wollen, daß die Stellungnahme dem Nationalrat zu übersenden wäre, da ja auch die Möglichkeit besteht, daß es sich um eine Vorbegutachtung handeln könnte.

Wien, am 10. Juli 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

